

Landesmedienanstalt Saarland,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Saarbrücken

Geschäftsjahr 2023

Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses und Lageberichts zum

31. Dezember 2023

DORNBACH GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Direktorin	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	15
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	19
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	19
2. Jahresabschluss	19
3. Lagebericht	20
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	21
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	21
4. Zusammenfassende Beurteilung	22
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	22
1. Vermögenslage	23
2. Finanzlage	25
3. Ertragslage	26
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	28
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	28
G. Schlussbemerkung	29

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
5. Wirtschaftliche Grundlagen und rechtliche Verhältnisse
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. Prüfungsauftrag

Die Direktorin der

Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken,
- im Folgenden auch „LMS“ oder „Landesmedienanstalt“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der Landesmedienanstalt nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag vom 1. Februar 2024 lag der Beschluss des Medienrats vom 30. November 2023 zugrunde, durch den wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 6. Februar 2024 angenommen.

Die Landesmedienanstalt Saarland ist eine vom Land getragene Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) und nach § 264 HGB nicht verpflichtet einen Jahresabschluss aufzustellen und nach §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen. Die Prüfungspflicht ergibt sich vorliegend aus § 61 Abs. 5 Satz 2 SMG sowie §§ 8, 9 der Finanzordnung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS). Aufgrund der Bestimmungen des § 39 Abs. 4 Satz 1 SMG sowie § 61 Abs. 5 Satz 2 SMG in Verbindung mit § 8 der Finanzordnung der Landesmedienanstalt Saarland ist die Gesellschaft grundsätzlich verpflichtet ist, den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Darüber hinaus wurden wir von der Direktorin beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und hierüber zu berichten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt D. und F. sowie Anlage 6 des Berichts.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Direktorin.

Der aufgrund der Prüfung erteilte eingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 5 dargestellt.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Direktorin

Die Direktorin hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage der Landesmedienanstalt beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Direktorin im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Die Landesmedienanstalt weist für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Bilanzsumme in Höhe von TEUR 5.334 auf.
- Das Eigenkapital beläuft sich auf TEUR 2.460 und setzt sich zusammen aus Basiskapital in Höhe von TEUR 2.060, einem Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 694 und dem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -294.
- Die Erträge setzen sich aus Erträgen aus Rundfunkbeitrag, Rückzahlungen des Bundesausschusses, Zuwendungen, Leistungserlösen, Umsatzerlösen, sonstigen betrieblichen Erträgen und Zinserträgen zusammen und betrugen im Berichtsjahr TEUR 2.690. Die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag machen mit TEUR 2.372 rund 87,9 % der Gesamteinkünfte aus.
- Bei den Zuwendungen in Höhe von TEUR 140 (5,2 %) handelt es sich um Erträge aus einer Förderung im Bereich Ausbildung und Zuwendungen zur Durchführung der Glücksspielaufsicht. Die Zuwendungen erfolgen zweckgebunden für Projekte oder die Wahrnehmung der definierten Aufgaben.

- Die Leistungserlöse betragen mit TEUR 29 (1,1 %) der Gesamteinkünfte. Während die Gebühreneinnahmen für MKZ-Kurse weitergehend konstant eingeplant werden können, kann die Einnahme aus der Abgaben- und Gebührenordnung in Abhängigkeit auftretender Fälle schwanken. Mittelfristig ist ein leichter Anstieg im Bereich der Abgaben- und Gebührenordnung infolge der neuen Aufgaben des MStV im Abgaben- und Gebührenbereich möglich.
- Der Anteil der sonstigen betrieblichen Erträge an den Gesamteinkünften beträgt TEUR 134 (5,0 %). Ein großer Anteil beruht auf einer Nachzahlung des NDR-Sockelbeitrags aus 2022 in Höhe von TEUR 57.
- Die Aufwendungen setzen sich aus Transferaufwendungen, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen und Steuern zusammen. Diese betrugen im Berichtszeitraum TEUR 2.932.
- Die Personalaufwendungen machen mit TEUR 1.752 einen Anteil von 59,7 % an den Gesamtaufwendungen aus. Der Anteil ist geprägt von länger dauernden Vakanzen (Pressestellen) sowie langfristigen Erkrankungen. Die Entwicklung erfolgt gemäß den Änderungen im öffentlichen Dienst sowie der allgemeinen Entwicklung im Bereich der Aufwendungen für die Altersvorsorge und soziale Abgaben. Er beinhaltet zudem Aufwand aus der Zuführung von Pensions- und Beihilfe-Rückstellungen (TEUR 59).
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen mit TEUR 519 einen Anteil von 17,7 % an den Gesamtaufwendungen dar. Die zukünftige Entwicklung wird voraussichtlich gemäß der allgemeinen Preisentwicklung verlaufen.
- Die Zinsen stehen in Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen und machen mit TEUR 58 2,0 % der Gesamtaufwendungen aus.

- Die mittelfristige Finanzplanung wurde vom Medienrat für den Wirtschaftsplan 2023 in seiner 163. Sitzung am 8. Dezember 2022 festgestellt. Aus ihr geht hervor, dass die auf Basis der Schätzung für das Jahr 2023 fortgeschriebene Einnahmesituation auch nach der Anwendung des Beschlusses des BVerfG vom 20. Juli 2021 (Basis sind nur Rundfunkbeiträge in Höhe von EUR 18,36) eine leicht schwankende, in der Tendenz aber gleichbleibende Einnahmesituation bei den Rundfunkbeitragseinnahmen in den Folgejahren erwarten lässt.
- Die seit 2022 zusätzlich kalkulierten Einnahmen aufgrund der Berechnung von Leistungen der LMS im Rahmen der Geschäftsbesorgungen, so in der Personalverwaltung, der juristischen Betreuung, der Nutzung der IT-Infrastruktur und IT-Betreuung im allgemeinen Verwaltungsbetrieb sowie im Geschäftsbetrieb der Projekte aus Tätigkeiten für die Saarland Medien GmbH sowie für das MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. bringen gegenüber den Vorjahren höhere Erträge.
- Deren genaue Höhe ist an den jeweiligen Projektumfang und den damit prognostizierten Umfang der Tätigkeiten aus den Geschäftsbesorgungen gekoppelt. Es ist davon auszugehen, dass insoweit keine gleichbleibenden Zusatzeinnahmen kalkuliert werden können, da die Einnahmen insbesondere auch davon abhängen, ob und in welchem Umfang in der GmbH und dem Verein Projekte weitergeführt werden, die regelmäßig von staatlichen Stellen gefördert werden. Aufgrund der Multikrisen sind durch den Staat in großem Umfang Hilfen auf den Weg gebracht worden. Somit muss damit gerechnet werden, dass dem Staat künftig weniger Mittel zur Förderung von Projekten zur Verfügung stehen.
- Im Zuge des Ukraine-Kriegs sind Ausnahmesituationen eingetreten, die bis heute erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und insbesondere über die Kostenentwicklung erhebliche negative Einflüsse auf die Haushaltslage der LMS haben kann. So haben sich hierdurch weltweite Lieferengpässe in nahezu sämtlichen Bereichen der Wirtschaft ergeben, die zu erheblichen Preissteigerungen geführt haben. Der LMS fehlen Möglichkeiten, ihre Einnahmesituation durch höhere oder neue Umsätze zu verbessern. Ihre Einnahmen sind nahezu gleichbleibend, während die notwendigen Aufwendungen kontinuierlich Preissteigerungen unterliegen.

- Ebenso ist ein Rückgang der staatlichen Förderung im Medienkompetenzbereich damit möglich und es ist davon auszugehen, dass durch beide Ereignisse auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LMS erheblich negativ beeinflusst wird. Abschließend kann dies derzeit jedoch noch nicht beziffert werden.
- In den kommenden Jahren ist trotz der angehobenen Rundfunkbeiträge mit einem Jahresfehlbetrag zu rechnen, wenn das Geschäftsjahr planmäßig verläuft. Dieser kann allerdings noch durch den Gewinnvortrag ausgeglichen werden.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Landesmedienanstalt einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Direktorin ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) der Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken, unter dem Datum vom 11. Dezember 2024 den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und uneingeschränktes Prüfungsurteil zum Lagebericht

Wir haben den Jahresabschluss der Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das uneingeschränkte Prüfungsurteil zum Lagebericht“ in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Landesmedienanstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das uneingeschränkte Prüfungsurteil zum Lagebericht

Für die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen liegt uns letztmalig ein Gutachten eines Sachverständigen zum 31. Dezember 2022 vor. Entsprechend konnten wir keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise darüber erlangen, dass die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen mit dem nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB geforderten, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt wurden.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Landesmedienanstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Medienrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Landesmedienanstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Medienrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Landesmedienanstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Landesmedienanstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Landesmedienanstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Landesmedienanstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Landesmedienanstalt.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung sowie des Saarländischen Mediengesetzes in Verbindung mit der Finanzordnung der Landesmedienanstalt.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Durch die Direktorin wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Die Direktorin der Landesmedienanstalt ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Direktorin vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Landesmedienanstalt oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit wesentlichen Unterbrechungen - in den Monaten Juli und November bis Dezember 2024 in unserem Büro in Saarbrücken durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 10. November 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022; er wurde mit Beschluss des Medienrats vom 23. November 2023 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Landesmedienanstalt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Direktorin und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Direktorin in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Landesmedienanstalt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Landesmedienanstalt abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Landesmedienanstalt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Direktorin und Mitarbeitern der Landesmedienanstalt bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen, insbesondere für Pensions- und Beihilferückstellungen
- Periodengerechte Erfassung von Erträgen und Aufwendungen
- Vollständigkeit und Richtigkeit von Anhangangaben
- Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostische Angaben

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Landesmedienanstalt haben wir u.a. Verträge und Vereinbarungen sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen und Bankbestätigungen eingeholt.

Die Ermittlung der Pensions- und Beihilferückstellungen basiert auf der Arbeit von Sachverständigen (Wolfgang Utzig Diplom-Mathematiker - Aktuar DAV, Eschringen). Uns liegt letztmalig ein Gutachten zum 31. Dezember 2022 vor. Entsprechend konnten wir keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise darüber erlangen, dass die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen mit dem nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB geforderten, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt wurden.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das von der Landesmedienanstalt eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Saarländischen Mediengesetzes in Verbindung mit der Finanzordnung der Landesmedienanstalt entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Saarländischen Mediengesetzes in Verbindung mit der Finanzordnung der Landesmedienanstalt aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Landesmedienanstalt aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Saarländischen Mediengesetzes in Verbindung mit der Finanzordnung der Landesmedienanstalt. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Saarländischen Mediengesetzes in Verbindung mit der Finanzordnung der Landesmedienanstalt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Landesmedienanstalt. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. Hinsichtlich der einzelnen angewandten und geprüften Bewertungsgrundlagen und -methoden verweisen wir auf die Ausführungen der Landesmedienanstalt im Anhang (Anlage 3) sowie unsere Darstellungen unter „D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“.

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen. Bewertungswahlrechte wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt. Eine Änderung bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen ergab sich nicht. Ermessensspielräume wurden dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend ausgeübt.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ist nicht zu berichten.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Landesmedienanstalt ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Aus rechentechnischen Gründen können in den folgenden Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

1. Vermögenslage

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
A. Vermögen					
I. Anlagevermögen					
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	23	0,4	18	0,3	5
2. Sachanlagen	1.739	32,6	1.740	32,4	-1
3. Finanzanlagen	26	0,5	3.047	56,8	-3.021
4. Summe	1.788	33,5	4.805	89,5	-3.017
II. Umlaufvermögen					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0,0	30	0,6	-30
2. Flüssige Mittel	3.430	64,3	469	8,7	2.961
3. Sonstige Aktiva	116	2,2	62	1,2	54
4. Summe	3.546	66,5	561	10,5	2.985
III. Vermögen gesamt	5.334	100,0	5.366	100,0	-32
B. Kapital					
I. Eigenkapital	2.460	46,1	2.754	51,3	-294
II. Fremdkapital					
1. Langfristiges Fremdkapital Rückstellungen	2.300	43,1	2.168	40,4	132
2. Kurzfristiges Fremdkapital					
a) Rückstellungen	423	7,9	391	7,3	32
b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	146	2,7	23	0,4	123
c) Sonstige Passiva	5	0,1	30	0,6	-25
d) Summe	574	10,8	444	8,3	130
3. Fremdkapital gesamt	2.874	53,9	2.612	48,7	262
III. Kapital gesamt	5.334	100,0	5.366	100,0	-32

Im Bereich des Anlagevermögens stehen Anlagenzugänge (TEUR 108), davon TEUR 91 Sachanlagevermögen und TEUR 17 immaterielles Anlagevermögen, Abgängen von Finanzanlagen (TEUR 3.021) sowie Abschreibungen in Höhe von TEUR 104 gegenüber, so dass sich das Anlagevermögen per saldo um TEUR 3.017 auf TEUR 1.788 verringert hat.

Der Anstieg des Umlaufvermögens ist fast ausschließlich auf die Erhöhung der flüssigen Mittel um TEUR 2.961 auf TEUR 3.430 zurückzuführen.

Das Eigenkapital hat sich um den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 294 vermindert. Die Eigenkapitalquote beträgt 46,1 % (Vorjahr: 51,3 %).

Der Anstieg des Fremdkapitals ist insbesondere auf die Veränderung der Pensionsrückstellungen sowie der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen.

2. Finanzlage

	2023		2022
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	-294		-262
+/- Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	104		91
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	105		260
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-24		-19
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	98		39
+ Zinsaufwendungen	58		62
= Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		47	171
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-17		-17
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-90		-64
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	3.021		0
= Cash-flow aus der Investitionstätigkeit		2.914	-81
= Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit		0	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands		2.961	90
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		469	379
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode		3.430	469

Die Kapitalflussrechnung verdeutlicht, dass die Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (TEUR 47) sowie die Mittelzuflüsse der Investitionstätigkeit (TEUR 2.914) zu einer Erhöhung des Finanzmittelbestands in Höhe von TEUR 2.961 führen. Per saldo ist der Finanzmittelbestand auf TEUR 3.430 (Vorjahr: TEUR 469) gestiegen.

3. Ertragslage

	2023		2022		I.Vgl. z.Vj.	Ergeb- nisaus- wirkung
	TEUR	%	%	TEUR	%	TEUR
A. Betriebsleistung						
1. Mieterträge	15	0,6	0,5	14	7,1	1
2. Leistungserlöse	29	1,1	0,8	25	16,0	4
3. Transfererlöse	2.512	96,0	98,4	3.047	-17,6	-535
4. Sonstige Erträge	60	2,3	0,3	10	*	50
5. Betriebsleistung	2.616	100,0	100,0	3.096	-15,5	-480
B. Aufwendungen						
1. Transferaufwendungen	557	21,3	24,3	751	-25,8	194
2. Abschreibungen	104	4,0	2,9	91	14,3	-13
3. Personalaufwand	1.752	67,0	53,4	1.654	5,9	-98
4. Sonstige Betriebsaufwendungen	519	19,8	16,8	521	-0,4	2
5. Sonstige Steuern	1	0,0	0,0	1	0,0	0
6. Aufwendungen	2.933	112,1	97,5	3.018	-2,8	85
C. Betriebsergebnis (A - B)	-317	-12,1	2,5	78	*	-395
D. Finanzergebnis	-51	-1,9	-2,0	-62	-17,7	11
E. Neutrales Ergebnis						
1. Neutrale Erträge	74	2,8	8,8	272	-72,8	-198
2. Neutrale Aufwendungen	0	0,0	17,8	550	-100,0	550
3. Neutrales Ergebnis	74	2,8	-9,0	-278	*	352
F. Unternehmensergebnis vor Ertragsteuern	-294	-11,2	-8,5	-262	12,2	-32
G. Ertragsteuern	0	0,0	0,0	0	-	0
H. Jahresfehlbetrag	-294	-11,2	-8,5	-262	12,2	-32

* Veränderungen über 100 % werden nicht ausgewiesen.

- Nicht vergleichbar.

Die Betriebsleistung hat sich gegenüber zum Vorjahr von TEUR 3.096 auf TEUR 2.616 verringert. Dies ist insbesondere auf den Rückgang der Transfererlöse (TEUR 535) zurückzuführen. Überwiegend bestehen diese aus dem Anteil der Landesmedienanstalt am Rundfunkbeitrag mit TEUR 2.372 (Vorjahr: TEUR 2.246).

Der Rückgang des betrieblichen Aufwands ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Transferaufwendungen (TEUR 194) sowie auf den Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 552) zurückzuführen. Ursächlich für den Rückgang der Transferaufwendungen ist hierbei die Förderung der Medienkompetenz. Der Rückgang in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist im Wesentlichen auf im Vorjahr entstandene Forderungsverluste im Rahmen nicht genommener Zuwendungen sowie im Vorjahr entstandene coronabedingte Aufwendungen zurückzuführen. Insgesamt lässt sich ein Rückgang der Gesamtaufwendungen von TEUR 3.568 auf TEUR 2.933 verzeichnen.

Das Betriebsergebnis hat sich per saldo um TEUR 395 auf TEUR -317 (Vorjahr: TEUR 78) verringert.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Saarländischen Mediengesetzes, der Finanzordnung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des unter C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Saarbrücken, 11. Dezember 2024

DORNBACH GmbH
NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Prof. Hell
Wirtschaftsprüfer

Harz
Wirtschaftsprüfer

Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

Bilanz zum 31. Dezember 2023

[illegible]

Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

	2023		2022	
	€	€	€	€
1. Transfererlöse	2.512.069,79		3.047.130,81	
2. Leistungserlöse	29.470,52		24.746,51	
3. Umsatzerlöse	14.652,00		14.379,00	
4. Sonstige betriebliche Erträge davon periodenfremd: EUR 73.002,87 (Vorjahr: EUR 186.424,65)	134.026,07		281.652,25	
	2.690.218,38		3.367.908,57	
5. Transferaufwendungen	-557.413,57		-750.941,91	
6. Personalaufwendungen				
a) Löhne und Gehälter, Aufwandsentschädigungen	-1.230.277,49		-1.132.106,90	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 100.267,00 (Vorjahr: EUR 275.071,91)	-521.646,37		-522.110,50	
	-1.751.923,86		-1.654.217,40	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-104.037,94		-90.955,25	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-518.745,98		-1.071.465,42	
	-2.932.121,35		-3.567.579,98	
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.854,23		30,21	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-57.915,00		-61.547,00	
11. Ergebnis nach Steuern	-292.963,74		-261.188,20	
12. Sonstige Steuern	-706,00		-722,00	
13. Jahresfehlbetrag	-293.669,74		-261.910,20	

Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Landesmedienanstalt Saarland ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 61 Abs. 5 des Saarländischen Mediengesetzes und § 8 der Finanzordnung der Landesmedienanstalt den Jahresabschluss nach den Regeln einer großen Kapitalgesellschaft aufzustellen.

Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 ist entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 3 HGB erstellt worden.

Als bilanzielle Vergleichszahlen wurden die Werte der Bilanz zum 31.12.2022 herangezogen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Die Regelungen des BilRUG wurden berücksichtigt.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Tätigkeit ausgegangen. Alle Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag einzeln bewertet. Das Wertaufhellungsprinzip wurde auf alle relevanten Vorgänge zwischen Bilanzstichtag und Feststellung angewendet.

Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

a. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten zzgl. AK-Nebenkosten und abzgl. AK-Preisminderungen aktiviert und unterliegen einer planmäßigen Abschreibung. Die LMS schreibt das Sachanlagevermögen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear ab.

Übersicht über die Nutzungsdauer der Sachanlagen:

- Verwaltungsgebäude: 50 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: 3 bis 15 Jahre
- Geringwertige Wirtschaftsgüter schreibt die LMS im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ab und wendet die Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter an.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

b. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag des Abschlussstichtags angesetzt. Abschreibungen auf Forderungen werden gegebenenfalls entsprechend der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls gebildet.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit dem Nominalwert bewertet.

c. Eigenkapital

Das Eigenkapital wird zum Nennwert angesetzt.

d. Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Sie werden pauschal mit einem, einer Restlaufzeit von 10 Jahren entsprechenden, durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Der ausgewiesene Bilanzwert beruht auf einem versicherungsmathematischen Gutachten des Dipl.-Mathematikers Wolfgang Utzig vom 22.05.2023 mit einem hochgerechneten Wertansatz zum 31.12.2022, das Gutachten dient auch als Grundlage für die Folgejahre. Die Summe der Rückstellungen wurde daher auch für 2023 angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

e. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

zum 31. Dezember 2023

A k t i v a

a. Anlagevermögen

31.12.2023 € 1.787.940,19

31.12.2022 € 4.805.248,74

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

31.12.2023 € 22.826,00

31.12.2022 € 18.082,00

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

31.12.2023 € 1.627.641,19

31.12.2022 € 1.671.588,17

Die Anstalt verfügt über Anteile am bebauten Grundstück in der Nell-Breuning-Allee 6 in 66115 Saarbrücken.

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

31.12.2023 € 111.473,00

31.12.2022 € 68.571,00

Die Anstalt verfügt über eine Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Ausführung ihrer Aufgaben.

III. Finanzanlagen

31.12.2023	€	26.000,00
31.12.2022	€	3.047.007,57

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

31.12.2023	€	26.000,00
31.12.2022	€	26.000,00

Die Anstalt ist seit 1998 mit € 26.000 bzw. 50 % am Stammkapital der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH, Saarbrücken (Saarland Medien GmbH) beteiligt.

Die Saarland Medien GmbH hat das Geschäftsjahr 2023 mit einem Bilanzgewinn in Höhe von € 244.583,50 (Bilanzgewinn 2022: € 102.207,18) abgeschlossen und weist zum 31.12.2023 ein Eigenkapital von € 296.583,50 aus.

2. Wertpapiere des Anlagevermögens (Sparbuch)

31.12.2023	€	0,00
31.12.2022	€	3.021.007,57

	Kaufpreis	Gekauft seit	verkauft
	€	€	€
Sparbuch	€ 3.021.007,57	04.12.2012	16.11.2023
Summe	€ 3.021.007,57		

Im Übrigen wird auf den Anlagenspiegel (Seite 17) verwiesen.

b. Umlaufvermögen

31.12.2023 € 3.485.137,70
31.12.2022 € 500.063,56

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2023 € 55.397,34
31.12.2022 € 30.792,81

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2023 € 0,00
31.12.2022 € 30.792,81

2. Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2023 € 55.397,34
31.12.2022 € 0,00

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:

31.12.2023 € 133,50
31.12.2022 € 133,50

Es handelt sich um eine Kautions an die GIU (Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung mbH).

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

31.12.2023 € 3.429.740,36
31.12.2022 € 469.270,75

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	31.12.2023
	€
Kassenbestand	
Sparkasse Saarbrücken - Konto 700799	400.476,84
Sparkasse Saarbrücken - Termingeld	3.027.861,80
Summe	3.429.740,36

Der Kassenbestand stimmt mit dem Aufnahmeprotokoll und dem Kassenbuch zum Bilanzstichtag überein. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit Bankbestätigungen nachgewiesen.

c. Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2023 € 61.129,85

31.12.2022 € 60.729,85

Zum Ausweis gelangen Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum des folgenden Geschäftsjahres, die bereits im Jahr 2023 verausgabt wurden.

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	31.12.2023
	€
Beamtenbezüge Januar 2024 sowie RZVK Umlagevorauszahlung	61.129,85
Summe	61.129,85

P a s s i v a

a. Eigenkapital

		31.12.2023	€ 2.460.308,02
		31.12.2022	€ 2.753.977,76
I.	Basiskapital	31.12.2023	€ 2.060.000,00
		31.12.2022	€ 2.060.000,00
II.	Gewinnvortrag	31.12.2023	€ 693.977,76
		31.12.2022	€ 955.887,96
III.	Jahresergebnis	31.12.2023	€ - 293.669,74
		31.12.2022	€ - 261.910,20

b. Rückstellungen

31.12.2023	€ 2.722.517,40
31.12.2022	€ 2.558.954,64

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen

Anfangsstand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Zinsaufwand	BilMoG Zuführung	Endstand
1.899.547,00 €	-45.702,00 €	0,00 €	100.267,00 €	57.915,00 €	14.595,00 €	2.026.622,00 €

Die Landesmedienanstalt baute im Berichtszeitraum Anwartschaften für zwei aktive Beamte auf und weist die Versorgungsfälle für ausgeschiedene Beamte aus.

Bewertungsansatz:

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen wurde auf Basis des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes durchgeführt. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sog. Projected-Unit-Credit-Methode (PUC-Methode). Der Rückstellungsbetrag ist definiert als der versicherungsmathematische Barwert der Pensionsverpflichtungen, die von den Mitarbeitern bis zum Bilanzstichtag gemäß Rentenformel und Unverfallbarkeitsregelung aufgrund ihrer in der Vergangenheit geleisteten Dienstzeiten verdient wurden. Der Rückstellungsbetrag ist unter Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich der zukünftigen Anwartschafts- bzw. Rentenentwicklung zu ermitteln. Auf eventuelle Fluktuationswahrscheinlichkeiten wurde aufgrund des kleineren Personenkreises verzichtet. Die Berechnung der Rückstellungen für die Witwenanwartschaft erfolgt nach der sog. kollektiven Methode.

Für die Berechnung liegt letztmals ein Gutachten des Dipl.-Mathematikers Wolfgang Utzig zur Bewertung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2022 vor.

Es wurden folgende Annahmen für die Berechnung berücksichtigt:

- durchschnittlicher Marktzins von 1,78 % für eine Laufzeit von 10 Jahren bzw. 1,74 % für eine Laufzeit von 7 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank bekanntgemacht wurde,
- Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,0 % nach den Erfahrungswerten aus der Vergangenheit,
- Sterbetafeln nach Prof. Dr. Klaus Heubeck „Richttafeln 2018 G“,
- Rentensteigerung (1,5 %).

Durch die Umstellung der Bewertung der Pensionsrückstellungen nach BilMoG zum 1.1.2010 ergibt sich ein zusätzlicher einmaliger Rückstellungsbetrag in Höhe von T€ 218,9. Von der Übergangsregelung gem. Art. 67 I 1 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Von diesem Betrag wird den Pensionsrückstellungen seit 2010 pro Jahr 1/15 und damit T€ 14,6 zugeführt und als Aufwendungen aus der Anwendung von Übergangsvorschriften (Pensionsrückstellung) ausgewiesen. Die Unterdeckung der Pensionsrückstellung zum 31.12.2022 beträgt T€ 29,2 (Art. 67 II EGHGB).

Aufgrund des Unterschiedsbetrags liegen ausschüttungsgesperrte Beträge in Höhe von € 100.605,00 vor.

Der im Berichtsjahr ausgewiesene Zinsaufwand in Höhe von T€ 57,9 entfällt mit T€ 24,4 auf die Zinssenkung (im Vorjahr 1,87 %, im Berichtsjahr 1,78 %) sowie in Höhe von T€ 33,5 auf die Abzinsung der Pensionsrückstellungen.

Für 2023 wurde die Rückstellung analog zu 2022 erhöht.

Beihilferückstellungen

Anfangsstand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Zinsaufwand	BilMoG Zuführung	Endstand
268.384,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.843,00	0,00 €	273.227,00 €

Beihilferückstellungen wurden im Zuge der Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofs des Saarlandes eingestellt. Für die Berechnung liegt ein Gutachten zur Bewertung der Krankheitsbeihilfen zum 31.12.2022 des Dipl.-Mathematikers Wolfgang Utzig vor. Die Rückstellungsbildung bezieht sich auf den die Umlagebeträge übersteigenden Teil der Beihilfeleistungen. Die errechnete Summe wird auch für das Jahr 2023 zugrunde gelegt.

Bewertungsansatz:

Als biometrische Rechnungsgrundlagen kamen die Richttafeln 2018 von Prof. Dr. Klaus Heubeck zur Anwendung. Für die Bilanzierung nach BilMoG wird als Rechnungszins pauschal der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Abzinsungssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren (7-Jahresdurchschnitt) verwendet. Er beträgt zum 31.12.2023 1,74 %.

Bezüglich der Anwartschaft auf Witwenrente werden kollektive Annahmen zu der Verheiratuungswahrscheinlichkeit und Altersdifferenz der Ehegatten verwendet.

Zukünftige Anpassungen werden mit einem Trend von 2,0 % p.a. berücksichtigt. Aufgrund des besonderen Personenkreises wird auf die Einbeziehung von Fluktuationswahrscheinlichkeiten verzichtet.

Es wurden mehrere Jahre an gezahlten Beihilfeleistungen sowie entsprechenden Umlagebeträgen (2016-2022) berücksichtigt, um hierdurch Schwankungen auszugleichen, die von außerordentlich hohen oder geringen Krankheitsbeihilfen an einzelne Personen in einem Jahr ausgehen. Die Rückstellungsbildung bezieht sich auf den die Umlagebeträge übersteigenden Teil der Beihilfeleistungen. Um die gezahlten Krankheitsbeihilfen auf das Kostenniveau des Bilanzstichtages anzuheben, wurden die jährlich gezahlten Beihilfen entsprechend den Veränderungen der jeweiligen Lebenshaltungskostenindizes vom Jahr der Zahlung bis zum Bilanzstichtag angepasst. Die prozentuale Höhe der Anwartschaft eines Ehegatten auf Krankheitsbeihilfe wird aus der Überlegung abgeleitet, dass für den angegebenen Personenkreis durchschnittlich 76 % der Berechtigten gem. den Heubeck-Richttafeln 2018 G verheiratet sind. Daraus folgt, dass ein Beihilfeberechtigter durchschnittlich für 1,76 Personen Beihilfe in Anspruch nehmen kann. Hieraus ergibt sich als Anwartschaft auf Krankheitsbeihilfe an eine Witwe ein Satz von 57 % (1:1,76).

2. Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Anfangs- stand €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	End- stand €
Rückstellung Kostenerstattung Land	13.674,00	-13.674,00	0,00	14.774,00	14.774,00
Institutionelle Förderung Medienkompetenz	275.000,00	0,00	0,00	0,00	275.000,00
Rückstellungen für ausstehenden Urlaub	56.000,00	-56.000,00	0,00	77.707,00	77.707,00
Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge	10.200,00	-10.200,00	0,00	16.598,76	16.598,76
Rückstellung für Nebenkosten	5.000,00	- 5.000,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	6.144,64	- 6.144,64	0,00	5.558,64	5.558,64
Rückst. - Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	6.000,00	-600,00	0,00	600,00	6.000,00
Rückst. - Abschluss- und Prüfungskosten	19.005,00	-10.129,54	-1.155,00	19.309,54	27.030,00
Summe	391.023,64	-101.748,18	-1.155,00	134.547,94	422.668,40

c. Verbindlichkeiten

31.12.2023 € 151.382,32

31.12.2022 € 53.109,75

Verbindlichkeitspiegel

	Stand 31.12.2023 €	Restlaufzeit (in Jahren)		
		< 1 €	> 1 €	> 5 €
gegenüber Kreditinstituten				
Giro Spk. Sbr. Rundfunkhilfe	3,35	3,35	0,00	0,00
aus Lieferungen und Leistungen				
Verb. Kreditoren	146.229,99	146.229,99	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	5.148,98	5.148,98	0,00	0,00
davon aus Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0,00	0,00	0,00
	151.382,32	151.382,32	0,00	0,00

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen sind regelmäßig durch Eigentumsvorbehalt gesichert.

Haftungsverhältnisse

Gewährleistungsverträge, Patronatserklärungen sowie sonstige Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag betrugen die Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen € 21.144,01.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung umfasst die Werte des Berichtszeitraums.

Die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sind nachstehend erläutert. Die Gliederung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren in Anlehnung an § 275 Abs. 2 HGB.

Als Soll-Positionen werden die Werte des vom Medienrat in seiner 163. Sitzung am 08.12.2022 verabschiedeten Wirtschaftsplans 2023 angeführt.

Als Vergleichszahlen dienen die Ergebnisse aus dem testierten Jahresabschluss zum 31.12.2022.

a) Erträge

Die Erträge gliedern sich wie folgt:

Transfererlöse	2.512.069,79 €
Leistungserlöse	29.470,52 €
Umsatzerlöse	14.652,00 €
sonstige betriebliche Erträge	<u>134.026,07 €</u>
	2.690.218,38 €

1. Transfererlöse 2.512.069,79 €

	Soll	2023	2022
	€	€	€
Transfererlöse	<u>2.472.000,00</u>	<u>2.512.069,79</u>	<u>3.047.130,81</u>
Summe	2.472.000,00	2.512.069,79	3.047.130,81

Die Transfererlöse für das Geschäftsjahr 2023 bestehen zum überwiegenden Teil (€ 2.371,97) aus dem Anteil der Landesmedienanstalt am Rundfunkbeitrag. Dieser beinhaltet einen Sockelbetrag in Höhe von € 511.290,00. Der restliche Anteil der LMS am Rundfunkbeitragsaufkommen der Medienanstalten berechnet sich nach dem Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen im Saarland.

Zudem enthalten die Transfererlöse im Geschäftsjahr 2023 Einnahmen aus der Wahrnehmung der Glücksspielaufsicht gemäß § 14 Absatz 6, Satz 2 AGGlStV-Saar in Höhe von T€ 120,0 vom zuständigen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie für die Durchführung der Aktion „Ausbildung jetzt“ und der Kostenbeteiligung „Courage im Netz“ vom Wirtschaftsministerium des Saarlandes in Höhe von T€ 16,3.

2. Erträge aus Leistungserlösen 29.470,52 €

	Soll	2023	2022
	€	€	€
Erträge aus Leistungserlösen	25.000,00	29.470,52	24.746,51
Summe	25.000,00	29.470,52	24.746,51

Die Erträge aus Leistungserlösen enthalten Erträge gem. Abgaben- und Gebührenordnung (T€ 2,8) sowie Erträge aus Veranstaltungen (T€ 26,6).

3. Umsatzerlöse 14.652,00 €

	Soll	2023	2022
	€	€	€
Umsatzerlöse	13.900,00	14.652,00	14.379,00
Summe	13.900,00	14.652,00	14.379,00

Hierbei handelt es sich um Mieterträge aus langfristigen Vermietungen.

4. Sonstige betriebliche Erträge 134.026,07 €

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	Soll	2023	2022
	€	€	€
Periodenfremde Erträge	11.000,00	73.002,87	186.424,65
Sonstige Erträge	107.200,00	59.868,20	9.620,35
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.000,00	1.155,00	85.607,25
Versicherungsentschädigungen	1.000,00	0,00	0,00
Erlöse aus Anlageverkäufen	500,00	0,00	0,00
Summe	124.700,00	134.026,07	281.652,25

b. Aufwendungen

Die Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

Transferaufwand	557.413,57 €
Personalaufwand	1.751.923,86 €
Abschreibungen	104.037,94 €
<u>Sonst. betr. Aufwendungen</u>	<u>518.745,98 €</u>
Summe	2.932.121,35 €

5. Transferaufwand 557.413,57 €

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	Soll	2023	2022
	€	€	€
Verwaltungsgebühren Rundfunkbeitragservice	72.600,00	54.450,00	75.000,00
Gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben der Landesmedienanstalten inkl. ALM, ZAK, KEK, KJM	72.000,00	66.399,20	69.719,20
Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland-Medien mbH	200.000,00	200.000,00	170.000,00
Veröffentlichungen	4.500,00	10.024,18	5.457,55
Kosten für Veranstaltungen	41.000,00	16.959,92	69.708,58
Förderung und Entwicklung des Medien-/Medienforschungsstandorts	7.400,00	8.389,50	7.586,25
Förderung der Medienkompetenz	131.000,00	147.926,32	333.184,40
Kommunikationsforschung	52.500,00	53.264,45	0,00
Medienaufsicht/Regulierung inkl. Projekt „Courage im Netz“	25.000,00	0,00	20.285,93
Förderung Onlinerland	10.000,00	0,00	0,00
Förderung Media and Me	10.000,00	0,00	0,00
Summe	626.000,00	557.413,57	750.941,91

Die Aufwendungen für die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben der Landesmedienanstalten, die ZAK, KEK und die KJM entstehen vor allem durch Umlageerhebungen der ALM.

Die Kosten für Veröffentlichungen beinhalten die Kosten für die Anzeigenschaltung (Traueranzeigen und Stellenausschreibungen).

Die Kosten für Veranstaltungen sind durch Kosten für Sitzungen, Pressekonferenzen, Fachtagungen, insbesondere zum Schwerpunktthema der LMS für 2023, der erstmaligen Durchführung der Medien Triennale Südwest 2023 und sonstige Veranstaltungen sowie für die Bewirtung des Gremiums verursacht.

Die Aufwendungen für die Saarland Medien GmbH entstehen durch Gesellschafterzuführungen. Die Kosten der Gesellschafterzuführung sind mit T€ 200,0 für die Saarland Medien GmbH im Geschäftsjahr 2023 gegenüber den beiden Vorjahren um T€ 30,0 erhöht.

Dem liegt folgendes zugrunde:

Der für die verringerte Zuführung gültige Teil des Konsortialvertrags in der Fassung vom 25.03.2020 läuft zum 31.12.2021 aus. Im Doppelhaushalt 2021/2022 des Saarlandes sind für den Gesellschafter Land gemäß der vorher geltenden Aufteilung der vereinbarten Gesamt-Kapitalzuführung von T€ 400,0 wieder T€ 200,0 eingestellt. Der höhere Ansatz für 2023 erfolgt vor dem Hintergrund der notwendigen Kapitalausstattung der GmbH zur Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Kosten für die Förderung der Medienkompetenz beinhalten Zuschüsse für Kooperationspartner, Kosten für Referentenhonorare, Tagungen und Wettbewerbe, medienkompetenzspezifische Druckkosten, Regionalprojekte, Beiträge zu Einrichtungen der Medienkompetenzförderung, z.B. Internet ABC, juuuport-Scoutschulung, Förderung der Projekte Media and Me und Onlinerland sowie die Kosten für die Ausbildungsförderung und die Kommunikationsforschung.

Die ausgewiesenen Kosten für die Kommunikationsforschung betreffen Aufwendungen, die im Rahmen der alle drei Jahre durchzuführenden Hörfunkprogrammanalyse anfallen, welche von der LMS durchgeführt wird. Die LMS ist im Saarland mit der Zulassung, Aufsicht und Kontrolle von Hörfunkprogrammen betraut und stellt sicher, dass „die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt wird“. Zu diesem Zweck führt sie in regelmäßigen Abständen Programmanalysen und Evaluationen durch.

6. Personalaufwand 1.751.923,86 €

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	Soll	2023	2022
	€	€	€
A) Dienstbezüge, Löhne und Gehälter			
Dienstbezüge der Beamten	219.100,00	219.058,20	216.191,09
Gehälter	1.076.900,00	983.113,53	849.715,81
Aufwand für ausstehende/n Urlaub/Gleitzeit	56.000,00	28.105,76	66.200,00
B) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
Gesetzl. soziale Aufwendungen (Gehälter)	578.200,00	275.305,63	243.844,86
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.500,00	4.249,63	3.193,73
Umlage an die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse	170.000,00	171.943,22	169.961,91
Aufwendungen für Altersvorsorge ¹	110.000,00	59.408,00	105.110,00
Freiwillige soziale Aufwendungen	0,00	10.739,89	0,00
Summe	2.213.700,00	1.751.923,86	1.654.217,40

Der Aufwand aus der Zuführung der Pensions- und Beihilferückstellungen wird im Berichtsjahr mit T€ 100,2 innerhalb Aufwendungen für Altersvorsorge ausgewiesen. Zahlungsflüsse sind hiermit ebenso wenig verbunden, wie aus der Zuführung zu den Beihilferückstellungen.

7. Abschreibungen 104.037,94 €

	Soll	2023	2022
	€	€	€
Abschreibungen	91.000,00	104.037,94	90.955,25
Summe	91.000,00	104.037,94	90.955,25

Die Abschreibung erfolgt über die gewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagegegenstände.

¹ Im Wirtschaftsplan 2021 waren diese als „Rückstellungen für Pensionsansprüche“ ausgewiesen.

c. Anlagenspiegel

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte			
	Stand 1.1.2023	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2023	Stand 1.1.2023	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen										
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche										
Rechte sowie Lizenzen an solchen										
Rechten und Werten	43.800,19	17.027,72	0,00	60.827,91	25.718,19	12.283,72	0,00	38.001,91	22.826,00	18.082,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche										
Rechte und Bauten einschließlich der										
Bauten auf fremden Grundstücken	2.685.689,65	10.101,61	0,00	2.695.791,26	1.014.101,48	54.048,59	0,00	1.068.150,07	1.627.641,19	1.671.588,17
2. Andere Anlagen, Betriebs- und										
Geschäftsausstattung	585.208,55	80.607,63	0,00	665.816,18	516.637,55	37.705,63	0,00	554.343,18	111.473,00	68.571,00
	3.270.898,20	90.709,24	0,00	3.361.607,44	1.530.739,03	91.754,22	0,00	1.622.493,25	1.739.114,19	1.740.159,17
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	26.000,00	0,00	0,00	26.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00	26.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.021.007,57	0,00	3.021.007,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.021.007,57
	3.047.007,57	0,00	3.021.007,57	26.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00	3.047.007,57
	6.361.705,96	107.736,96	3.021.007,57	3.448.435,35	1.556.457,22	104.037,94	0,00	1.660.495,16	1.787.940,19	4.805.248,74

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen 518.745,98 €

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	Soll	2023	2022
	€	€	€
Raumkosten	145.500,00	126.397,17	91.153,80
Sonstige Personalkosten	36.000,00	21.264,85	32.849,94
Fahrzeugkosten	17.800,00	22.379,85	22.257,06
Reisekosten	15.600,00	16.691,54	9.272,71
Rechts- und Beratungskosten, Prüfungskosten	17.900,00	61.360,43	16.224,64
Bürobedarf, Bandmaterial, Kleinmaterial	10.300,00	7.288,57	11.323,88
Telefon, Kabelanschluss, Internet	63.200,00	65.457,12	35.822,19
Periodenfremde Aufwendungen	3.500,00	7.780,65	0,00
Druckererzeugnisse und Publikationen	10.000,00	11.085,39	12.640,73
Versicherungen	3.000,00	2.722,81	2.748,65
Mitgliedsbeiträge	2.900,00	3.022,58	2.822,58
Künstlersozialabgabe	700,00	4.457,87	712,71
Streuartikel - Give Aways	5.000,00	20,00	1.370,22
Aufmerksamkeiten	0,00	2.376,58	2.560,29
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrkostenerstattung (z.B. für Medienrat)	45.000,00	37.050,64	36.086,40
Wartungskosten für Hard- und Software	6.200,00	12.311,37	17.575,15
Kostenerstattung an das Land	13.500,00	29.548,00	13.674,00
Fremdleistungen	40.000,00	17.575,15	9.194,42
Porto	10.000,00	5.861,09	7.964,05
Zeitschriften, Bücher, Onlinezugänge	14.000,00	14.700,94	15.588,11
Sonstige Aufwendungen	9.900,00	34.798,38	715.028,89
Aufwendungen aus der Anwendung von Übergangsvorschriften (Pensionsrückstellung)	14.600,00	14.595,00	14.595,00
Summe	484.600,00	518.745,98	1.071.465,42

Unter den *Raumkosten* werden die Betriebskosten des verwaltungseigenen Gebäudes erfasst. Dies sind im Wesentlichen die Kosten für Strom und Wasser (T€ 19,8), Reinigung (T€ 20,5) und die Instandhaltung (T€ 34,0) sowie Sonstiges (T€ 1,0), wie z.B. Zuführungen zur Instandhaltungsrücklage, Heizung, Wartungsarbeiten, Pflege der Außenanlage, Straßenreinigung, Wachservice sowie Hausmeisterservice. Auf Beschluss der Wohneigentümergeinschaft in der Nell-Breuning-Allee 6 werden die Zuführungen in eine Instandhaltungsrücklage für etwaige zukünftige Sanierungskosten erhoben. Dadurch sollen größere Reparaturen die jeweilige Liquidität weniger unmittelbar belasten.

Unter den *Fahrzeugkosten* werden die Kosten für Kraftstoffe, Unterhaltung und Instandhaltung sowie die monatlichen Leasingraten für drei geleaste Dienstfahrzeuge ausgewiesen.

Die *Mitgliedsbeiträge* beinhalten die Beiträge an das Institut für Europäisches Medienrecht e.V. und das MedienNetzwerk SaarLorLux e.V.

Für die *Kostenerstattungen an das Land* wurden Rückstellungen gebildet.

Die *sonstigen Personalkosten* setzen sich u.a. zusammen aus Aus- und Fortbildungskosten, Repräsentationskosten, Fürsorgemaßnahmen und Beihilfekosten.

Unter den *sonstigen Aufwendungen* werden vor allem die Leasingaufwendungen für 5 Druckkopierer inkl. Serviceverträgen, Instandhaltung der Büroausstattung, Abfallentsorgung, Kosten des Geldverkehrs sowie Reparatur aufgeführt. Des Weiteren wurden unter den Sonstigen Kosten die notwendigen Aufwendungen für eine Neubeschaffung eines Videokonferenzsystems (Umstieg von StarLeaf auf Zoom, da StarLeaf abgeschaltet wurde) aufgeführt.

Ferner werden unter den *Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenerstattung* (z.B. für *Medienrat*, Aufwandsentschädigungen für den Vorsitz und Stellvertretenden Vorsitz, Sitzungsgelder sowie Auslagenerstattungen (Fahrtkosten, Reisekosten usw.) für die Mitglieder des Medienrates dargestellt.

d. Finanzergebnis

9.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.854,23 €
----	--------------------------------------	------------

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen -57.915,00 €

Die *Zinsen und ähnliche Aufwendungen* stehen in Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen. Zum Ausweis gelangt der auf Basis des Pensionsgutachtens ermittelte Zinsaufwand aus der Abzinsung der Rückstellungen, der Zinsaufwand aufgrund der Zinssenkung gegenüber dem Vorjahr sowie der Zinsaufwand im Zusammenhang mit der Beihilferückstellung. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen sind Zinsaufwendungen. Zahlungsflüsse sind mit der Verbuchung nicht verbunden.

Finanzergebnis gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	Soll	2023	2022
	€	€	€
Zinserträge	0,00	6.854,23	30,21
Zinsaufwendungen	-75.000,00	-57.915,00	-61.547,00
Finanzergebnis	-75.000,00	-51.060,77	-61.516,79

Mit T€ 57,9 kommen Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Pensions- sowie Beihilferückstellungen zum Ausweis. Diese waren nicht mit einem Zahlungsabfluss verbunden.

11. Ergebnis nach Steuern - 292.963,74 €

Die Landesmedienanstalt Saarland ist als Anstalt des öffentlichen Rechts von der Körperschaftssteuer und nach § 44a Abs. 4 EStG von der Kapitalertragssteuer befreit.

12. Sonstige Steuern

	Soll	2023	2022
	€	€	€
Kfz-Steuern	1.000,00	706,00	722,00

Sonstige Steuern sind mit € 706,00 erfasst; es handelt sich hierbei um die Kfz-Steuer für zwei Dienstfahrzeuge der LMS und ein an das MNS vermietetes Dienstfahrzeug.

e. *Jahresergebnis*

13. Jahresergebnis

	Soll	2023	2022
	€	€	€
Jahresergebnis	-520.200,00	-293.669,74	-261.910,20

Es wird vorgeschlagen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

5. Sonstige Angaben

a. *Jahresdurchschnitt der Beschäftigten*

Personal- und Sozialbereich:

Die Landesmedienanstalt beschäftigte im Jahresdurchschnitt 22 Mitarbeiter:innen.

Davon waren 17 Vollzeitbeschäftigte (2 Beamte und 15 Angestellte) und 5 Teilzeitbeschäftigte (5 Angestellte).

Zusätzlich wurden noch 2 Auszubildende zum Mediengestalter Bild und Ton beschäftigt.

Praktikanten bzw. Praktikantinnen werden nicht im Stellenplan aufgeführt. Teilzeitkräfte werden nicht anteilig, sondern als ganze:r Mitarbeiter:in eingerechnet.

Der Personalaufwand belief sich im Jahr 2023 auf insgesamt € 1.751.923,86.

b. *Honorar des Jahresabschlussprüfers*

Das Honorar des Jahresabschlussprüfers beträgt € 12.113,60 inkl. MwSt.

c. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres 2023

Durch die mehr als 2-jährige Corona-Pandemie hat sich der Druck zur Digitalisierung stark erhöht und macht weitere Investitionen in die verstärkte Bereitstellung von mobilen Arbeitsmöglichkeiten, Meeting-, und Videokonferenz-Systemen und in digitale Möglichkeiten kollaborativer Zusammenarbeit früher und auch großflächiger erforderlich. So werden auch langfristig mehr Lizenzen für nahezu alle Mitarbeiter:innen in diesen Feldern vorzuhalten sein, um digitales Arbeiten zu ermöglichen.

Das Kriegsgeschehen in der Ukraine seit Februar 2022 stellt ein Ereignis dar, das Auswirkungen auf die globale Wirtschaft sowie die Rohstoff-, Güter-, und Finanzmärkte hat und damit auch die wirtschaftliche Entwicklung unseres Unternehmens beeinflussen kann. Bereits im Jahr 2022 war eine außerordentliche Erhöhung der Verbraucherpreise in Deutschland; gemäß Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts erkennbar. Die Inflationsrate in Deutschland lag auch im Jahr 2023 bei 5,9 %. In Teilbereichen wie den Energiekosten haben sich die Bezugspreise teilweise vervielfacht. Auch zahlreiche andere Kosten sind seit Beginn der Krise von einer starken Preissteigerung betroffen.

Dies führt nicht nur in der LMS selbst, sondern auch bei den Kooperationspartnern z.B. für die Medienkompetenz wie auch den Unternehmen der regionalen privaten Rundfunk- und Hörfunkanbieter zu erhöhten Kosten und in der Folge gegebenenfalls auch zu geringen Aktivitäten.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

d. Geschäftsführung gem. § 58 SMG

Die Direktorin/der Direktor wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt und vom Präsidenten des Landtages zum Beamten/zur Beamtin auf Zeit berufen. Nach dem Wechsel des bis 30.09.2019 amtierenden Direktors wurde Frau Ruth Meyer zum 01.05.2020 zur neuen Direktorin gewählt.

Die Direktorin/der Direktor nimmt die Aufgaben der LMS wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er/Sie bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er/Sie entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der LMS. Die Direktorin/der Direktor vertritt die LMS gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie regelt die Organisation und Geschäftsverteilung.

Die Direktorin/der Direktor wird nach Maßgabe des SMG vom stellvertretenden Direktor vertreten. Dieser wird von der Direktorin/vom Direktor im Einvernehmen mit dem Medienrat bestellt bzw. abberufen.

Geschäftsführung im Berichtsjahr 2023:

Ruth Meyer, Direktorin seit 01.05.2020

Stellvertretende Geschäftsführung im Berichtsjahr 2023:

Dr. Jörg Ukrow, stellvertretender Direktor

Die im Berichtsjahr bezahlten Dienstbezüge der tätigen Geschäftsführung betrugen: € 219.058,20.

e. Der Medienrat

Gem. § 56 Abs. 1 SMG werden die Mitglieder in den Medienrat von gesellschaftlich relevanten Gruppen entsandt. Die Mitglieder des Medienrates sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Sitzungsgelder bzw. eine Aufwandsentschädigung nach § 56 Abs. 3 SMG. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder (inkl. Fahrtkostenerstattung) betrug im Berichtszeitraum € 37.050,64. Die Amtszeit des Medienrates beträgt vier Jahre. Die laufende 9. Amtszeit des Medienrats hat am 01.01.2023 begonnen und endet am 31.12.2027.

Dem Medienrat gehörten zum 31.12.2023 folgende Mitglieder an:

	Name	Entsendende Stelle	Stellvertreter/-in
Vorsitzender	Prof. Dr. Stephan Ory	Landesregierung	
	Maximilian Raber MdL	SPD-Landtagsfraktion	Sevim Kaya-Karadağ MdL
	Ute Mücklich-Heinrich MdL	CDU-Landtagsfraktion	Alwin Theobald MdL
	Christoph Rudolf Schaufert MdL	AFD-Fraktion im Landtag	Carsten Becker MdL
	Charles Servaty	Interregionaler Parlamentarierrat	Liesa Scholzen
	Wolfgang Klein	Evangelische Kirche	Dr. Sigrun Welke-Holtmann
	Peter Bruxmeier	Katholische Kirche	Katja Göbel
	Daniel Stiefel	Synagogengemeinde	Marianna Margolina
	Lamine Conté	Saarländischer Integrationsrat	Patrizio Maci
	Prof. Dr. Jörg Abbing	Staatliche Hochschulen des Saarlandes	N.N.
	Dr. Sabine Glück	Landessportverband für das Saarland	Johannes Kopkow
	Stefan Nagel	Saarländische Lehrerschaft	Simone Groh
	Martin Rybak	Landesjugendring Saar e.V.	Alexander Schrickel
	Diana Balanescu	Arbeitsgemeinschaft kath. Frauenverbände Saar	Marliese Weber
	Sabine Tobisch	Arbeitsgemeinschaft ev. Frauenhilfe im Saarland	Inge Käufer
	Camilla Atmer-Steitz	Frauenrat Saarland	Anke Michalsky
	Allwit Gerritsmann	Saarländische Familienverbände	Dalila Wettki

	Thomas Schulz	DGB Saar	Edgar-Werner Müller
	Claudia Bohr	Deutscher Beamtenbund Saar	Yvonne Teusch
	Michael Leistenschneider	Verband der freien Berufe des Saarlandes e.V.	Martin Abegg
	Jens Colling	Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände e.V.	Jannik Müller
	Dr. Mathias Hafner	IHK Saarland	Susanne Bartel-Groll
	Claus Ochner	HWK Saarland	Sarah Materna
Stellvertretende Vorsitzende	Monika Lambert-Debong	LWK Saarland	Christina Rullof
	Nicole Mohr	Arbeitskammer des Saarlandes	Sabine Engelhardt-Cavelius
	Thomas Redelberger	Saarl. Städte- und Gemeindetag	Ralf Uhlenbruch
	Patrik Lauer	Landkreistag Saarland	Dr. Theophil Gallo
	Karin Butenschön	Saarländische Journalistenverbände	Dr. Michael Kuderna
	Monika Steffen-Rettenmaier	Landesausschuss für Weiterbildung	Horst Meyer
	N.N.	Landesakademie für musisch-kult. Bildung	N.N.
	Aribert von Pock	Saarländische Natur- und Umweltschutzvereinigung	N.N.
	Matthias Ewelt	Liga der freien Wohlfahrtsverbände	Jürgen Nieser
	Barbara Kronenberger	Behindertenverbände im Saarland	Dunja Reichert
	Martin Nicolay	Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.	Manuela Pöhlchen
	Martina Westhäuser	Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT e.V.	Thomas Trenz
	Frank Biehler	Lesben- und Schwulenverband	Stephan Wolsdorfer

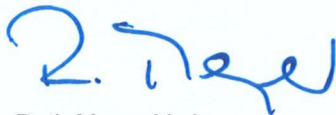
Zuständigkeiten des Medienrats:

Die Zuständigkeiten des Medienrats sind in § 57 SMG abschließend geregelt. Danach obliegt es dem Medienrat:

- über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung an private Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter zu entscheiden,
- über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch das Programm oder einzelne Sendungen oder Angebote privater Programmveranstalterinnen oder Programmveranstalter oder privater Anbieterinnen oder Anbieter von Telemedien zu befinden,
- über die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gemäß § 54 SMG zu befinden,

- über Verstöße gegen die Anforderungen des SMG durch weiterverbreitete Rundfunkprogramme zu befinden,
- Verständigungsvereinbarungen nach § 21 Absatz 4 SMG zuzustimmen,
- über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten (§ 52 SMG) sowie über die Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen (§ 53 SMG) zu entscheiden,
- den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss festzustellen und der Direktorin oder dem Direktor Entlastung zu erteilen,
- die Geschäftsordnung der LMS zu erlassen,
- Richtlinien über den Jugendschutz zu erlassen,
- Satzungen gemäß diesem Gesetz zu erlassen,
- über Maßnahmen nach § 55 Abs. 2 Satz 4 SMG zu beschließen,
- über die Versuchsbedingungen, das Verbreitungsgebiet und die Versuchsdauer eines Modellversuchs nach § 68 SMG zu beschließen, soweit es sich nicht um einen länderübergreifenden Modellversuch handelt,
- die Finanzordnung der LMS zu erlassen.
- die Ernennung und Enthebung aus dem Amt des oder der Datenschutzbeauftragten der LMS gemäß § 51e.

Saarbrücken, 21. November 2024



Ruth Meyer M. A.
Direktorin

Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1. Grundlagen der Landesmedienanstalt Saarland

Die LMS überwacht nach § 42 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) die Einhaltung der Bestimmungen des SMG, des Medienstaatsvertrags (MStV), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) sowie des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021), sorgt für deren Durchführung und nimmt die Aufgaben nach diesen Gesetzen wahr. Ihre gesetzlichen Aufgaben sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 SMG insbesondere:

- Prüfung der Zulassungsfähigkeit landesweit verbreiteter und lokaler privater Rundfunkprogramme
- Aufsicht über die zugelassenen Veranstalter und Kontrolle der im Saarland verbreiteten privaten Programme und die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Zulassung von sowie bei der Kontrolle der von der LMS zugelassenen bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkprogramme
- Aufsicht über Anbieter von Telemedieninhalten mit Sitz im Saarland und die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen
- die Entgegennahme von Anzeigen über die Veranstaltung von Rundfunk und den Betrieb von Medienplattformen und Benutzeroberflächen
- die Aufsicht die Medienintermediäre, die Medienplattformen und die Benutzeroberflächen
- Mitwirkung bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)
- der Schutz der Menschenwürde und des Jugendschutzes im Rundfunk und in Telemedien
- die telekommunikationsrechtliche Anmeldung von Rundfunkversorgungsbedarfen für das Saarland
- Verfügbarmachung von zusätzlichen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Rundfunk im Saarland zusammen mit der zuständigen obersten Landesbehörde und Beteiligung am Zuordnungsverfahren für den privaten Rundfunk
- die Gewährleistung und Untersagung der Weiterverbreitung von Angeboten über das Kabel
- die Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns unerlaubten öffentlichen Glücksspiels in Telemedien und von Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubter gewerblicher Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

- Fragen der Netzneutralität
- die gleichberechtigte Teilhabe der Saarländerinnen und Saarländer an modernen Telekommunikationsinfrastrukturen
- Gewährleistung, dass die Bevölkerung des Saarlandes flächendeckend und gleichwertig mit hochwertigen lokalen, regionalen, interregionalen und bundesweiten Rundfunk- und Telemedienangeboten versorgt wird
- die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der LMS und bei den von ihr zugelassenen privaten Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern
- die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung und Förderung von Medienkompetenz, einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften
- die Förderung lokaljournalistischer Angebote von Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbieterinnen oder Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information zu fördern, soweit sie hierfür, zumindest anteilig, Landeshaushaltsmittel oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält
- Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich
- die Planung, Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchführung und Zulassung von Pilotprojekten zur Förderung und Entwicklung neuartiger Techniken der Rundfunkübertragung sowie die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken
- die Förderung des Medien- und Digitalstandortes Saarland durch Ausrichtung von Veranstaltungen mit Medienbezug und Beteiligung an medienbezogenen Veranstaltungen sowie an Projekten Dritter, insbesondere im Hinblick auf die Förderung grenzüberschreitender Mediennutzung
- Zusammenarbeit mit den übrigen Landesmedienanstalten
- zuständige Stelle für das Saarland gem. Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (AG GlüStV 2021)
- die Durchführung von Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Inhalte von Angeboten privater Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieterinnen oder Telemedienanbieter, insbesondere deren Qualität
- Bericht über die Entwicklung der Medienvielfalt im Saarland
- Leisten eines Beitrags Förderung und Entwicklung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland
- der Erlass von Satzungen und Richtlinien

a. *Entwicklung des Gebühren- und Abgabenaufkommens*

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 a) Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996 in der Fassung des 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, in Kraft am 1. April 2015/1. Januar 2017, erhalten die Landesmedienanstalten einen Anteil von 1,8989 % des Rundfunkbeitragsaufkommens. Aus dem jährlichen Gesamtbetrag des Anteils aller Landesmedienanstalten erhält jede Landesmedienanstalt seit 1992 vorab einen Sockelbetrag von 511,29 T€. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen in ihren Ländern zu. Das Rundfunkbeitragsaufkommen wird seit dem Beschluss des BVerfG vom 20.07.2021 (- 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20 - Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung) auf Basis eines Rundfunkbeitrags in Höhe von 18,36 € ermittelt.

Die leichten Erhöhungen der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag seit 2022 im Vergleich zum Vorjahr resultieren u.a. aus der Anhebung des Rundfunkbeitrags seit 08/2021. Im Jahr 2023 haben sich die Kosten für den Beitragseinzug verringert. Für die LMS ergeben sich demnach folgende Zahlen:

Jahr	Rundfunkbeitrag in Euro
2023	2.371.970,00
2022	2.245.484,57
2021	2.192.274,92
2020	2.165.030,32
2019	2.219.353,04
2018	2.219.463,91
2017	2.219.463,91
2016	2.225.291,20
2015	2.200.775,96
2014	2.173.000,00
2013	2.166.000,00
2012	2.138.000,00
2011	2.156.000,00
2010	2.183.260,51

1

¹ Basis ist die letztvorliegende Schätzung des NDR-Beitragsservice für 2023. Basis: Rundfunkbeitrag von 18,36 € (seit 08/2021)

b. Investitionen und Desinvestitionen

Die Investitionen stellen sich im Berichtszeitraum wie folgt dar:

	Investition	Desinvestition
	€	€
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Lizenzen	17.027,72	0,00
<u>Sachanlagen</u>		
Grundstücke und Bauten	41.586,59	0,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	81.306,63	0,00
<u>Finanzanlagen</u>		
Wertpapiere des Anlagevermögens (Sparbuch)	0,00	3.021.007,57
	139.920,94	3.021.007,57

c. Personal- und Sozialbereich

Bei der LMS waren zum 31.12.2023 beschäftigt:

Bezeichnung	Anzahl	Davon Teilzeit	Weiblich	Männlich
Beamte	2	-/-	1	1
Beschäftigte	18	5	12	6
Geringfügig Beschäftigte	1		-/-	1
Auszubildende	2	-/-	-/-	2
Gesamt	23	5	13	10

d. Chancen- und Risikomanagement

Ein institutionalisiertes Chancen- und Risikofrüherkennungssystem nach Maßgabe des KonTraG wurde im Laufe des Jahres 2010 eingeführt. In dieses sind die Tochtergesellschaften im Rahmen der Geschäftsbesorgung der LMS einbezogen. Das System besteht aus einer Datenbank, die in regelmäßigen Abständen durch die zuständigen Mitarbeiter aktualisiert wird. Es besteht eine Richtlinie zum Chancen- und Risikomanagement, in der die Verantwortlichkeiten, die Vorgaben, die Überwachung und die Kommunikation festgelegt sind. Die Berichterstattung erfolgt an die Direktorin. Wesentliche Bruttoisiken bestehen in der unzureichenden Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, Prozessrisiken aus Zuweisungsverfahren, der unzureichenden Abwicklung von geförderten Projekten, Schäden an der technischen Infrastruktur, in unzureichender finanzieller Ausstattung, Personalisierung und Personalmanagement, in inadäquater aktiver Pressearbeit und in der Auflösung der LMS durch Fusion. Existenzbedrohende Nettoisiken bestehen derzeit nicht.

2. Sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Überregional

Die Inhalte bundesweit verbreiteter, privater Rundfunkprogramme und Telemedienangebote sowie ihre Werbepaxis sind im Rahmen der Zusammenarbeit der Medienanstalten Gegenstand der Arbeit der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK). Sie prüft auf der Grundlage von Stichproben und koordinierten Schwerpunktuntersuchungen, aber auch bei Beschwerden und Hinweisen aus dem Publikum mögliche medienrechtliche Verstöße, die durch die Landesmedienanstalten zu ahnden sind. Die LMS ist in der ZAK durch ihre Direktorin vertreten und auf Arbeitsebene in Arbeits- und Prüfgruppen.

Die ZAK hat im Jahr 2023 in fast 800 Fällen auf Basis des Medienstaatsvertrags (MStV) entschieden.

Zulassungen und Zuweisungen im Saarland

1. Zulassungen

Antragsgemäß erteilt wurden zwei Zulassungen für jeweils landesweit ausgerichtete reine Webradioprogramme.

Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse wurden bei zwei Veranstalterinnen als medienrechtlich unbedenklich bestätigt.

2. Zuweisungen

Die neu koordinierte UKW-Frequenz 87,6 MHz Heusweiler wurde antragsgemäß der The Radio Group GmbH zum Ausbau des Verbreitungsgebietes von „CityRadio Saarbrücken“ entsprechend der Zulassung zugewiesen.

Medienaufsicht Rundfunk im Saarland

Programmb Beobachtung 2023

Die LMS hat im Rahmen ihrer regelmäßigen Programmb Beobachtung alle im Saarland zugelassenen privaten Hörfunkveranstalterinnen beobachtet und analysiert. Die Hörfunkprogramme wurden auf die allgemeinen Programmgrundsätze, Jugendschutz, Werbung, Gewinnspiele, Glücksspiel sowie die der Zulassung zugrundeliegenden Formalien (z.B. Musikfarbe, lokale Informationen) beobachtet. Es wurden keine Verstöße festgestellt.

Hörfunk-Programmanalyse 2023

Die regelmäßig im Abstand von drei Jahren durchgeführte Studie der privaten, über UKW empfangbaren und im Saarland zugelassenen Radioprogrammen umfasst die Analyse der journalistischen Aufbereitung, musikalischen Ausrichtung und Vielfalt sowie Positionierung auf dem Hörfunkmarkt.

Telemedienaufsicht

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 626 Angebote gesichtet und geprüft wegen Verstoß gegen die Impressumspflicht, gegen die Werbekennzeichnungspflicht, gegen den Jugendmedienschutz oder Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten

Insbesondere durch Social Media Screenings und durch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern wurde die LMS auf Impressumsverstöße und Verstöße gegen die Pflicht zur Kennzeichnung von Werbung aufmerksam.

1. Impressum und Werbung

Im Jahr 2023 wurden folgende Angebote auf die Einhaltung der Impressumspflichten und der Werbekennzeichnung überprüft und folgende aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergriffen:

- a) 155 Angebote wurden wegen möglicher Verstöße gegen die Impressumspflicht gesichtet. Wegen Verstoßes gegen die Impressumspflicht hat die LMS im Jahr 2023 insgesamt 54 Hinweisschreiben versendet. In 48 Fällen wurde das Impressum der Angebote daraufhin angepasst, sechs Angebote wurden auf die Hinweisschreiben hin gelöscht.
- b) 146 Angebote wurden wegen möglicher Verstöße wegen fehlender oder unzureichender Werbekennzeichnung gesichtet. Wegen Verstoßes gegen die Werbekennzeichnungspflicht hat die LMS im Jahr 2023 insgesamt 25 Hinweisschreiben versendet. In 24 Fällen wurde daraufhin in den Angeboten eine ordnungsgemäße Werbekennzeichnung vorgenommen, vier Angebote wurden auf die Hinweisschreiben hin gelöscht.

Schwerpunktanalyse TikTok

Im Rahmen einer Schwerpunktanalyse auf der Social Media Plattform TikTok wurden 25 Angebote am Black Friday und Cyber Monday gesichtet. Werbung wurde von 9 Anbietern geschaltet. Bei 8 von 9 Anbietern wurde eine unzureichende Trennung und Kennzeichnung von Werbung festgestellt. Von den 25 gesichteten Anbietern hatten 23 kein oder kein vollständiges Impressum.

Vorsorgliche Information zum Thema Suchmaschinenoptimierung

Auf Grundlage der Abstimmung eines Expertenteams der AG Werbung versendete die LMS im April 2023 an insgesamt 17 saarländische Anbieter journalistisch redaktioneller Telemedienangebote Schreiben, in denen vorsorglich über das in jüngerer Vergangenheit in anderen Bundesländern vermehrt aufgefallene Phänomen der Suchmaschinenoptimierung im Zusammenhang mit Werbekennzeichnungspflichten und journalistischer Sorgfalt informiert wurde, das jedoch in den Telemedienangeboten der saarländischen Anbieter (noch) nicht identifiziert werden konnte.

Die LMS bietet im Interesse der Rechtstreue Webseminare zum Thema Impressumspflicht und Online-Werbekennzeichnung FAQ an. Außerdem hat die LMS den Leitfaden zur Impressumspflicht in Sozialen Medien und auf Webseiten weiterentwickelt, um Privatanutzer:innen wie professionelle Anbieter:innen dabei zu unterstützen, ihre Angebote korrekt zu kennzeichnen. Der Impressumsleitfaden wird stetig fortgeschrieben und aktualisiert.

Ebenso arbeitet die LMS im Kreise der Landesmedienanstalten an der Fortschreibung des Leitfadens Werbekennzeichnung bei Social-Media-Angeboten.

2. Journalistische Sorgfaltspflichten

Im Zuge der subsidiären Zuständigkeit der Landesmedienanstalten nach § 19 MStV zur Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten in journalistisch-redaktionellen Telemedienangeboten wurden im Jahr 2023 108 Angebote wegen möglicher Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten gesichtet. Es wurden keine erkennbaren Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten festgestellt. Höchst vorsorglich wurden 17 Hinweisschreiben zur Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten an die jeweiligen Anbieter:innen der journalistisch-redaktionellen Telemedienangebote versendet.

3. Jugendmedienschutz

217 Angebote wurden wegen möglicher Verstöße gegen den Jugendmedienschutz gesichtet. Wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz hat die LMS im Jahr 2023 7 Hinweisschreiben versendet. 44 Angebote wurden wegen potentiell strafrechtlicher Hinweise an die Staatsanwaltschaft abgegeben. In einem Fall wurde das Angebot daraufhin an die jugendmedienschutzrechtlichen Anforderungen angepasst, ein Angebot wurde auf das Hinweisschreiben hin gelöscht.

Darüber hinaus prüft die LMS im Rahmen von Monitorings, Schwerpunktanalysen und Hinweisen aus der Bevölkerung täglich Angebote auf Ihre medienrechtliche und jugendmedienschutzrechtliche Konformität. In diesem Zuge werden auch Angebote erfasst, die auf Grund örtlicher oder rechtlich anderweitiger Zuständigkeiten an andere Landesmedienanstalten sowie an die Strafjustizbehörden übermittelt werden. Hierzu erfolgten im Jahr 2023 124 Anbieterermittlungen.

KI-basierte Aufsichtsarbeit

Seit 2022 nutzt die LMS das KI-Aufsichtstool namens „KIVI“ (KI + lat. vigilare = wachsam sein). Das IT-Tool dient dazu, die Eigenrecherche des hauseigenen Monitoring-Teams effizienter zu gestalten. Ziel ist es mit Hilfe dieses IT-Tools die Eigenrecherchen von potenziellen Rechtsverstößen im Internet mit einer (teil-) automatisierten, KI-gestützten Softwarelösung zu ergänzen. Mit Hilfe des KIVI-Tools wurden insgesamt im Jahr 2023 32 KIVI-Funde im Zuständigkeitsbereich der LMS ermittelt.

Nach abgeschlossener Sichtung und erster rechtlicher Bewertung ist in fünf Fällen strafbarer einfacher Pornografie eine Abgabe an die hiesige Staatsanwaltschaft erfolgt. In zwei Fällen erfolgte eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft. In einem Fall wurde ein Anhörungsschreiben von jugendschutz.net an den Anbieter versendet, worauf dieser die jugendmedienschutzrechtlich problematischen Inhalte entfernt hat; die Angebote werden weiterhin durch die LMS gesichtet.

In 39 Fällen nach dem Digital Services Act (DSA) wurde Akteneinsichtsgesuche an die Staatsanwaltschaft übersendet, um die jeweiligen Inhaltenanbieter zu ermitteln und auf dieser Grundlage Anhörungsschreiben wegen festgestellter Verstöße gegen den JMStV versenden zu können.

Glücksspielaufsicht

Die LMS war an der Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten mit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) und der Umsetzung der Muster-Nebenbestimmungen für den Bereich Werbung bei den einzelnen Glücksspieltypen beteiligt und konnte dabei auf ein möglichst paralleles Verständnis von Verboten im Bereich von Medien- und Glücksspielaufsicht hinwirken.

Auch 2023 führte der stv. Direktor der LMS den Ko-Vorsitz der AG Aufsicht der Glücksspielreferenten der Länder. Im Mittelpunkt dieses Koordinierungsgremiums stehen Fragen an der Schnittstelle von Sportwetten- und Wettvermittlungsregulierung.

Förderung von Medienkompetenz

Die SMG-Novelle im Oktober 2023 hat wesentliche Änderungen hinsichtlich der Finanzierung der Medienkompetenzangebote vorgegeben: Projekte und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung und Förderung von Medienkompetenz dürfen nur noch nachrangig aus Rundfunkbeiträgen finanziert werden.

Daher musste das Angebot des MedienKompetenzZentrums (MKZ) auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Aufgaben der LMS in § 42 Abs. 1 umgestaltet werden. Es werden nun vorrangig Veranstaltungen mit Medienbezug zur Förderung des Medien- und Digitalstandortes Saarland ausgerichtet bzw. sich an entsprechenden medienbezogenen Veranstaltungen beteiligt. Außerdem leistet das MKZ einen Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich (<https://lmsaar.de/medienkompetenz>).

Die Qualifizierungsangebote im Medienbereich werden in einem inhaltlich breit gefächerten, übersichtlich strukturierten, preislich attraktiven und gut zugänglichen Schulungsportfolio gebündelt. Die Angebote werden regelmäßig an aktuelle Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit der LMS, an die Entwicklung der Medien selbst sowie an Ergebnisse der Medienforschung angepasst. Weiterhin werden Anfragen und Bedarfe von Einzelnen, Gruppen sowie von Organisationen und Institutionen berücksichtigt, sofern sie unter den gesetzlichen Auftrag fallen bzw. hierfür weitere Mittel zur Verfügung stehen.

Zwei mit jeweils halber Stelle zur LMS abgeordnete Lehrkräfte konzipierten und organisierten Angebote zur Förderung von Medienkompetenz an Schulen, darunter z.B. das Projekt „Internet-ABC-Schule“, das im Saarland entstanden ist, oder auch der Schulmedientag für weiterführende Schulen, der in Kooperation mit dem Saarländischen Journalistenverband realisiert wird.

Zusammen mit anderen Landesmedienanstalten beteiligt sich die LMS aktiv an überregional tätigen Vereinen, die sich dem Thema Informations- und Medienkompetenz widmen, so Journalismus macht Schule oder auch JUUUPORT e.V.

Die LMS wirkt als Gründungsmitglied der landesweiten AG Medienkompetenz maßgeblich darauf hin, sich landesweit über neueste Entwicklungen im Medienbereich auszutauschen und Eltern, Schüler:innen und Lehrkräfte über Risiken, aber auch Chancen und Möglichkeiten der neuen Medien im Internet für Heranwachsende aufzuklären. Regelmäßig wird ein landesweiter Medienkompetenztag für verschiedene Zielgruppen veranstaltet, der u.a. den Medien- und Digitalstandort Saarland stärkt.

Ausbildung Mediengestalter:in Bild und Ton

Seit 1997 bildet die LMS Mediengestalter:innen Bild und Ton aus. Sie organisiert zudem federführend seit mehreren Jahren überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen zur Qualitätssteigerung für alle Ausbildungsjahrgänge. Die Fortführung der Förderung der Unterweisungsmaßnahmen wurde vom Wirtschaftsministerium im Rahmen des Landesprogramms „Ausbildung jetzt“ für 2023 erneut bewilligt, ein Antrag für die nächste Förderperiode (2024-2026) wurde gestellt.

Der Auszubildende Mediengestalter Bild und Ton im dritten Lehrjahr bestand Ende des Schuljahres seine Abschlussprüfung mit ausgezeichneten Ergebnissen und wurde von der IHK Saarland als landesbester Absolvent geehrt.

Bürgerservice Programmbeschwerde

Das von der LMS seit 2004 betriebene Internetportal www.programmbeschwerde.de bietet dem Publikum eine Anlaufstelle vorwiegend für Beschwerden über private Fernseh- bzw. Radioprogramme. In dieser Zeit hat es sich sowohl als Service für die Weiterleitung von klassischen Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen als auch als Informationsstelle für Anfragen etabliert.

Im Jahr 2023 erreichten die LMS mit 2.251 Meldungen erneut erhöhte Hinweise aus der Bevölkerung betreffend Rundfunk- und Onlinemedien. Die Beschwerden spiegeln die anhaltende Sensibilität der Bürger:innen bei der Rezeption von Medieninhalten und sind ein wichtiger Seismograph für die gesellschaftliche Wahrnehmung des Mediengeschehens.

Zu Programminhalten privater Veranstalter gingen Eingaben auf dem Portal im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurück:

Jahr	Eingaben
2023	200
2022	243
2021	1.223

Die Beschwerden zu Online-Angeboten blieben auf einem im Vergleich zu Beschwerden zu Rundfunkangeboten niedrigeren Niveau:

Jahr	Beschwerden
2023	167
2022	176
2021	215

Die übrigen Rückmeldungen betrafen öffentlich-rechtliche Angebote:

Jahr	Rückmeldungen zu öff.-rechtlichen An- geboten
2023	1.514
2022	2.155
2021	3.711

Beschwerden, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffen, werden ohne weitere Bearbeitung an die entsprechenden Rundfunkanstalten weitergeleitet. Auch reine Programmkritik zu privaten oder Onlinemedien wird ebenso direkt an die verantwortlichen Redaktionen übergeben. Sofern eine Beschwerde darüber hinaus medienrechtliche Verstöße offenbart, werden die Medienanstalten aufsichtsrechtlich aktiv.

LMS-Webseite überarbeitet

Alles Wichtige über die LMS und ihre Projekte ist seit 2022 auch in leichter Sprache auf der Webseite der Landesmedienanstalt verfügbar. Ein barrierefreier Auftritt, der auch auf mobilen Geräten einen Online-Zugang zur LMS, ihren Informationen, Angeboten, Seminaranmeldungen usw. bietet, war mit dem alten System jedoch nicht mehr darstellbar. Daher wurde 2023 mit der Neugestaltung der Internetseite begonnen.

Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

Den Safer Internet Days 2023 stellten die LMS und die Arbeitskammer des Saarlandes unter das Motto „Künstliche Intelligenz im Alltag - Erleichterung oder Risiko?“. Wertvolle Einblicke gab das DFKI und der KI-Campus. An sechs weiteren Aktionstagen klärte die Kampagne „Internet: mit Sicherheit“ im ganzen Land Saarländer:innen über potentielle Gefahren im Internet auf (in Kooperation mit dem Landespolizeipräsidium und der Kampagne Onlinerland Saar).

Am 28. September 2023 fand zum zweiten Mal die Medien Triennale Südwest statt - eine im jährlichen Wechsel zwischen der Landesmedienanstalt Saarland (LMS), der Medienanstalt Rheinland-Pfalz und der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) geplante Veranstaltungsreihe. Die Stärkung des Wissenstransfers zwischen Medienaufsicht, Politik und Wissenschaft sowie die Schaffung von Sichtbarkeit für medienpolitische und gesellschaftliche Themen sind Ziel der Fachkonferenz und standen auch 2023 im Zeichen der Schlüsseltechnologie Künstliche Intelligenz (KI). KI spielt im Leben aller Menschen eine zunehmend wichtigere Rolle. Ob wahrnehmbar oder nicht, werden zunehmend Prozesse des Alltäglichen von KI gesteuert, überwacht oder beeinflusst - das reicht von Anwendungen beim Einkaufen, über den Arbeitsplatz, die Industrie 4.0, das Gesundheitswesen bis hin zur Auswahl medialer Inhalte und Informationen. Auf der interdisziplinär besetzten Fachtagung diskutierten Forscher:innen aus den Bereichen Informatik, Rechtswissenschaften, Psychologie und Wirtschaft über Potenziale und Gefahren sowie die bereits eingetretenen und möglichen Auswirkungen technologischer Innovationen auf die Produktion, Verbreitung und Nutzung von Medien.

Neben zahlreichen Veranstaltungen, insbesondere auch zu Fragen der Medienkompetenz, hat die LMS darüber hinaus zahlreiche Fortbildungen, Workshops und Seminare für unterschiedliche Zielgruppen ihres MedienKompetenzZentrums angeboten.

Social Media Auftritte/Social Media, App- und Web-Report

Die LMS und ihre Projekte sind außerdem auf Facebook, Twitter, Instagram, TikTok und YouTube präsent, wo laufend über aktuelle Entwicklungen und Neues aus der Medienwelt informiert wird.

LMS-Betaraum - Zentrum für digitale Kompetenz

Um den Menschen die Chancen der Digitalisierung näher zu bringen und verständlich zu machen, hält die Landesmedienanstalt sogenannten LMS-Betaraum zur Verfügung. Besucher:innen und Besuchergruppen können sich dort nach Anmeldung über aktuelle Geräte wie Virtual Reality-Brillen, digitale Assistenten, Spielekonsolen und vieles mehr informieren. Auch aus dem Bereich Smart Home und Programmierung/Robotik wurden einige Beispiele vom kindgerechten Lernroboter bis zum programmierbaren Fertigungsarm integriert.

Der LMS-Betaraum versteht sich als „work in progress“, d.h. permanent werden aktuelle technische Entwicklungen auf ihre Eignung für den Betaraum geprüft und ggf. integriert. Dies versinnbildlicht auch der Name „Betaraum“. Für 2024 ist ein Schwerpunkt KI-Themenwelt geplant.

Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten und Glücksspielaufsichtsbehörden

Im Berichtsjahr war die Direktorin der LMS Mitglied im Fachausschuss II (Infrastruktur und Innovation). Sie war im Berichtsjahr zudem Mitglied der ZAK, der DLM und der KEK. Darüber hinaus war die LMS 2023 in den Prüfgruppen der KJM sowie der ZAK und in anstaltsübergreifenden Arbeitsgruppen vertreten. Der stellvertretende Direktor war Vorsitzender der AG Verfahren der KJM und vertrat die LMS zudem in der AG Aufsicht und in der AG Regelungsbedarf der Glücksspielreferenten der Länder.

Saarland Medien GmbH - Film- und Gamesförderung

Die Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH folgt seit 1998 Ihrem Auftrag, die Entwicklung des Medienstandortes Saarland weiter zu entwickeln. Im Zuge dessen organisiert sie kulturelle und wirtschaftliche Filmförderung, bietet die Dienstleistungen einer Film Commission an und fördert seit 2018 den Gamessektor im Saarland. Die LMS sowie das Saarland sind zu je gleichen Teilen Gesellschafter der Gesellschaft.

Im Rahmen der Filmförderung unterstützt die Saarland Medien GmbH Filmschaffende von der Stoffentwicklung bis zur Filmverwertung und setzt sich für die Stärkung des Film- und Medienstandortes Saarland/Großregion ein. Daneben vergab die SLM auch wieder institutionelle Förderungen an wichtige Institutionen der saarländischen Filmkultur und stiftete Preisgelder im Zuge von saarländischen Filmförderungen. Dabei wurden 80.000,00 € an Filmprojekte in allen Produktionsstadien und etwa 175.000,00 € an verstetigten Förderungen für kommunale Kinos und Filmfestivals vergeben.

Im Bereich der Kinoförderung wurde auch erstmals die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASFG) und der Saarland Medien GmbH zur „Stärkung der saarländischen Kinos als soziokultureller Familienort“ umgesetzt und das 1. Familien-Kinofest Saar am 14. und 15.10.2023 durchgeführt. Dank der Kooperationsvereinbarung konnte im Zuge der Vergabe des Saarländischen Landesprogrammpreises Kino auch wieder 3 Preise für eine herausragendes Kinoprogramm vergeben werden.

Zudem unterstützte die Saarland Medien GmbH saarländische Filmschaffende bei der Vernetzung und Projektpartnersuche insbesondere mit dem Empfang der saarländischen Filmförderung beim Filmfestival Max Ophüls Preis, der erstmals in einer neuen Location mit neuem Konzept durchgeführt wurde und dem saarländischen Filmabend in Berlin. Nach dem erfolgreichen Abschluss des grenzüberschreitenden Vernetzungsprojektes CinEuro - Auf dem Weg zu einem grenzübergreifenden Filmstandort im Jahr 2022 einigten sich die Partner die Zusammenarbeit 2023 fortzuführen und mit dem CinEuro FilmLab ein Angebot zur grenzübergreifenden Stoffentwicklung zu konzeptionieren. Darüber hinaus vergaben die CinEuro Partnerinstitutionen auch erstmals je einen Preis für eine grenzüberschreitende Projektentwicklung sowohl im fiktionalen, als auch im dokumentarischen Filmbereich.

Location Guide Großregion/Production Guide Großregion

Mit der Filmmotivdatenbank Location Guide und dem Portal für Filmdienstleister Production Guide unterstützt die Saarland Medien GmbH als Film Commission Filmschaffende bei der Realisierung ihrer Filmprojekte.

Gamesförderung

Die Game Base Saar, ein Projekt der Saarland Medien GmbH, unterstützt unter dem Motto Fördern - Bilden - Vernetzen die saarländische Gamesbranche. 2023 wurde der Game Award Saar zum fünften Mal vergeben. Die besten saarländischen Spieleentwickler:innen wurden mit Preisgeldern von insgesamt 85.000,00 € ausgezeichnet. Erneut wurde auch eine Projektförderung für Spieleentwickler:innen vergeben. Hierbei wurden insgesamt 40.000,00 € an drei Projekte ausgezahlt.

Mit den Themen Marketing und Monetization beschäftigte sich die Masterclass im Juni 2023. Referent Thorsten Hamdorf, Director Publisher Relations der Kreativagentur Jung von Matt NERD, diskutierte mit den teilnehmenden Entwicklern und Entwicklerinnen verschiedene Modelle zur Vermarktung von Spielen bei unterschiedlichen Gamesplattformen.

Auch im Jahr 2023 präsentierte eine Delegation die saarländische Gamesbranche bei der gamescom in Köln. Dabei betreute die Game Base Saar in Kooperation mit Saar.is und Partnern aus Rheinland-Pfalz einen gemeinsamen Messestand zur Präsentation der saarländischen und rheinland-pfälzischen Gamesbranche.

Darüber hinaus lud die Game Base Saar die saarländische Entwicklerszene zum Gamesgipfel ein. Zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie tauschten sich die Teilnehmer:innen über den Status Quo der saarländischen Gamesbranche aus und regten strategische Maßnahmen zu Weiterentwicklung der saarländischen Gamesförderung an.

Kampagne Onlinerland Saar

Seit Juni 2005 wird die Kampagne „Onlinerland Saar“ in Trägerschaft des Vereins MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. (MNS) in Zusammenarbeit mit der Landesmedienanstalt durchgeführt und von der Staatskanzlei des Saarlandes, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes sowie der Landesmedienanstalt Saarland gefördert (www.onlinerlandsaar.de).

Ziel ist es, Saarländer:innen (insbesondere der Generation 60+) mit verschiedenen attraktiven (Einstiegs-) Angeboten an das Internet heranzuführen, ein wohnortnahes Bildungsangebot bereitzustellen und so die Onlinerquote nachhaltig zu steigern. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz bietet das Projekt darüber hinaus Tablet-Kurse zu relevanten Themen des Verbraucherschutzes an.

Daneben wird in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit seit 2016 ein zweites Modul, das Virtuelle Mehrgenerationenhaus, in Kooperation mit regionalen Ansprechpartnern koordiniert und durchgeführt.

Projekt Media & Me

„Media and Me“ ist ein Projekt des MedienNetzwerks SaarLorLux e.V., das durch die Landesmedienanstalt Saarland gefördert wird. Es dient der praxisorientierten Medienqualifizierung und damit der Förderung der Qualifizierung im Medienbereich und der Förderung des Medienstandortes.

Ziel des Projektes ist es, Qualifizierungsangebote für junge Medienschaffende in der Großregion zu bündeln und dem Nachwuchs der Medienunternehmen eine strukturierte Qualifizierung anzubieten. Hierbei sollen den Teilnehmer:innen nicht nur Medienkompetenz, journalistisch-technische Fähigkeiten, Kenntnisse im Medienrecht/-ethik vermittelt, sondern sie sollen insbesondere auch für die großregionale Berichterstattung sensibilisiert werden.

Durch die thematischen Schwerpunkte und die große Anzahl an Projektpartnern bauen die Teilnehmenden ein berufliches Netzwerk auf. Die Partner leisten einen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau des Medienstandortes der Großregion und bilden zwischenzeitlich ein Netzwerk, das auch außerhalb des Projektes Kooperationen hervorbringt.

Projekt „#DoppelEinhorn“

2018 wurde die Kampagne „#DoppelEinhorn“ vom MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. und der Landesmedienanstalt Saarland ins Leben gerufen. Das „#DoppelEinhorn“ wirbt in den sozialen Medien und im öffentlichen Raum für Demokratie und Meinungsfreiheit und setzt gleichzeitig ein klares Zeichen gegen Hass und Hetze. Das Modellprojekt wird mit Mitteln des Bundesprogrammes „Demokratie Leben!“ über das Sozialministerium gefördert. Die Kampagne enthält auch einen Projektteil speziell für die Schulveranstaltungen.

Ziel der aktiv bespielten Social Media Kanäle ist es, durch regionale Influencer:innen die Zielgruppen des Projekts mit regelmäßig gepostetem Content zu den Themen Hass und Hetze, Demokratie und freie Meinungsäußerung zu sensibilisieren. Erweitert wurde das Angebot durch eine YouTube-Reihe mit Interviews zu den Themen des Projekts.

Ende 2023 wurde ein Prozess zwischen MedienNetzwerk SaarLorLux, der LMS und der Staatskanzlei in die Wege geleitet mit dem Ziel, auf Basis der von der LMS im „Zukunftskonzept Medienkompetenz“ erfolgten Evaluation, o.g. Projekte des MNS in die Verantwortung der LMS zu überführen.

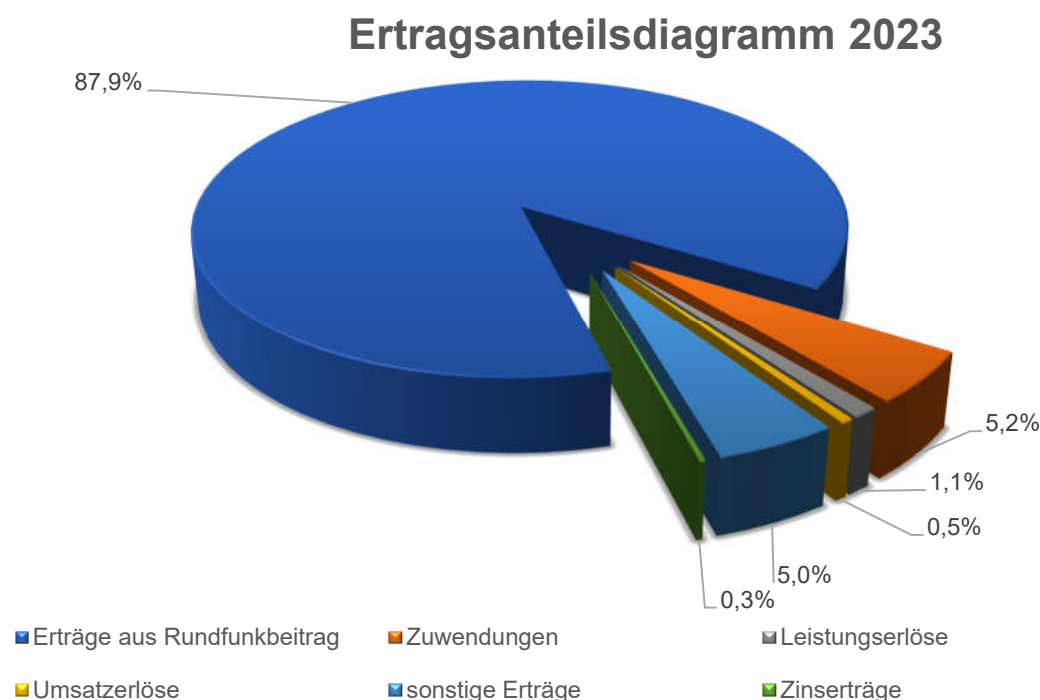
In diesem Zusammenhang wurde 2023 in enger Abstimmung mit der Staatskanzlei zusätzlich ein neues Projektkonzept „Media AI aktiv - kompetent mit digitalen Medien“ entwickelt, mit dem Ziel, möglichst alle Saarländer:innen im Umgang mit digital geprägten Medien kompetent und resilient zu machen. Damit trägt das Projekt wesentlich zum Erhalt sowie zur Stärkung unserer demokratischen Gesellschaft bei.

4. Darstellung der Lage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2023 beträgt 5.334.207,74 €. Das Eigenkapital beläuft sich zum Jahresende auf 2.460.308,02 € und setzt sich zusammen aus Basiskapital in Höhe von 2.060.000,00 €, einem Gewinnvortrag in Höhe von 693.977,76 € und dem Jahresergebnis in Höhe von -293.669,74 €. Die Finanzlage ist geordnet. Die Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit erfüllt werden. Die Zahlungsfähigkeit ist auch in Zukunft gesichert und erlaubt die Durchführung der geplanten und begonnenen Maßnahmen.

Übersicht über die Ertragslage

Die Erträge setzen sich aus Erträgen aus Rundfunkbeitrag, Rückzahlung Bundesausschuss, Zuwendungen, Leistungserlösen, Umsatzerlösen, sonstigen betrieblichen Erträgen und Zinserträgen zusammen und betrugen im Berichtszeitraum 2.690.218,38 €.



Die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag machen mit 2.371.973,36 € rund 87,9 % der Gesamteinkünfte aus.

Bei den Zuwendungen in Höhe von 140.096,43 € (5,2 %) handelt es sich um Erträge aus einer Förderung im Bereich Ausbildung und Zuwendungen zur Durchführung der Glücksspielaufsicht. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Staatskanzlei und der LMS über Einzelheiten der Erstattung der Kosten der LMS nach § 55 Abs. 2 SMG wurde 2023 gekündigt. Gleichzeitig wurde eine Vereinbarung geschlossen mit dem Ziel, bis Ende 2024 Einvernehmen über eventuelle Rückforderungen sowie über die künftige Unterstützung der Medienkompetenzaufgaben der LMS durch das Land zu treffen.

Die Leistungserlöse betragen mit 29.470,52 € (1,1 %) der Gesamteinkünfte. Während die Gebühreneinnahmen für MKZ-Kurse weitergehend konstant eingeplant werden können, kann die Einnahme aus der Abgaben- und Gebührenordnung in Abhängigkeit auftretender Fälle schwanken. Mittelfristig ist ein leichter Anstieg im Bereich der Abgaben- und Gebührenordnung infolge der neuen Aufgaben des MStV im Abgaben- und Gebührenbereich möglich.

Die Umsatzerlöse aus den Mieterträgen entsprechen mit 14.652,00 € (0,5 %) der Erlöse. Die Mietzinsen wurden ab dem Jahr 2023 leicht angehoben. Für die Zukunft kann von einer weitgehend konstanten Einnahmesituation ausgegangen werden.

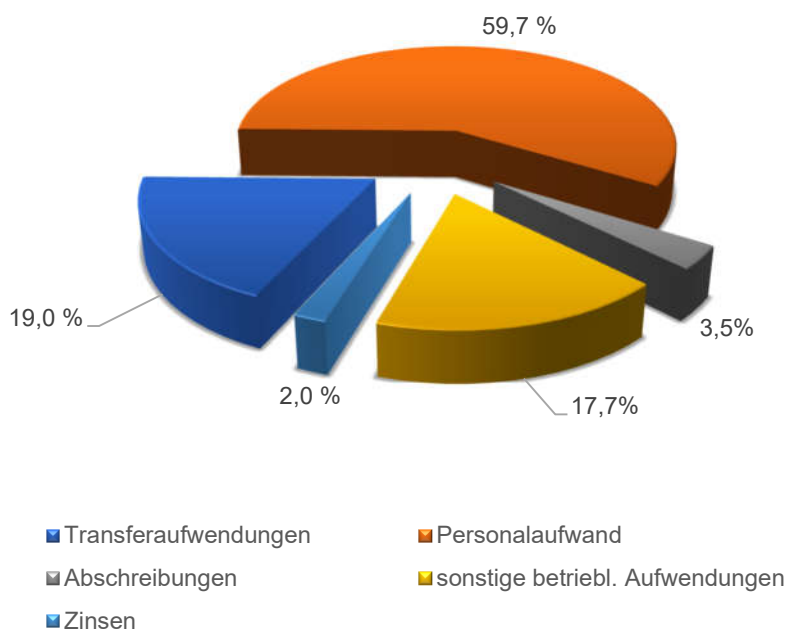
Der Anteil der sonstigen betrieblichen Erträge an den Gesamteinkünften beträgt mit 134.026,07 € ca. 5,0 %. Ein großer Anteil beruht auf einer Nachzahlung des NDR-Sockelbeitrages aus 2022 in Höhe von 57.005,87 €, bei den Nachzahlungen handelt es sich regelmäßig um einen periodenfremden Ertrag.

Die Zinserträge in Höhe von 6.854,23 € resultieren aus der Umfinanzierung der Wertpapiere auf ein Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Saarbrücken.

Übersicht über die Aufwandslage

Die Aufwendungen setzen sich aus Transferaufwendungen, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen und Steuern zusammen. Sie betragen im Berichtszeitraum 2.932.121,35 €.

Aufwandsanteilsdiagramm 2023



Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen stellen mit 557.413,57 € einen Anteil von 19,0 % an den Gesamtaufwendungen dar und werden zur Erstellung von Leistungen im Rahmen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages eingesetzt.

Personalaufwand

Die Personalaufwendungen machen mit 1.751.923,86 € einen Anteil von 59,7 % an den Gesamtaufwendungen aus. Der Anteil ist geprägt von länger andauernden Vakanzen sowie langfristigen Erkrankungen. Die Entwicklung erfolgt gemäß den Änderungen im öffentlichen Dienst sowie der allgemeinen Entwicklung im Bereich der Aufwendungen für die Altersvorsorge und soziale Abgaben. Er beinhaltet zudem Aufwand aus der Zuführung von Pensions- und Beihilfe-Rückstellungen (59.408,00 €).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen mit 518.745,98 € einen Anteil von 17,7 % an den Gesamtaufwendungen dar. Die zukünftige Entwicklung wird voraussichtlich gemäß der allgemeinen Preisentwicklung verlaufen.

Abschreibungen

Die zukünftige Entwicklung der Abschreibungen (104.037,94 €, Anteil 3,5 %) wird voraussichtlich leicht ansteigen infolge notwendiger Investitionen u.a. in die Digitalisierung der Verwaltung sowie Energieeinsparmaßnahmen.

Zinsaufwendungen

Die Zinsen stehen in Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen und machen mit 57.915,00 € (2,0 %) der Gesamtaufwendungen aus.

Sonstige Steuern

Sonstige Steuern sind mit 706,00 € erfasst; es handelt sich hierbei um die Kfz-Steuer für drei Dienstkraftfahrzeuge (davon eines für das Projekt Onlinerland).

5. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

a. Voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung

Die mittelfristige Finanzplanung wurde vom Medienrat für den Wirtschaftsplan 2023 in seiner 163. Sitzung am 08.12.2022 festgestellt. Aus ihr geht hervor, dass die auf Basis der Schätzung für das Jahr 2023 fortgeschriebene Einnahmesituation auch nach der Anwendung des Beschlusses des BVerfG vom 20.07.2021 (Basis sind nun Rundfunkbeiträge in Höhe von 18,36 €) eine leicht schwankende, in der Tendenz aber gleichbleibende Einnahmesituation bei den Rundfunkbeitragseinnahmen in den Folgejahren erwarten lässt.

Die seit 2022 zusätzlich kalkulierten Einnahmen aufgrund der Berechnung von Leistungen der LMS im Rahmen der Geschäftsbesorgungen, so in der Personalverwaltung, der juristischen Betreuung, der Nutzung der IT-Infrastruktur und IT-Betreuung im allgemeinen Verwaltungsbetrieb sowie im Geschäftsbetrieb der Projekte aus Tätigkeiten für die Saarland Medien GmbH sowie für das MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. bringen gegenüber den Vorjahren höhere Erträge.

Deren genaue Höhe ist an den jeweiligen Projektumfang und den damit prognostizierten Umfang der Tätigkeiten aus den Geschäftsbesorgungen gekoppelt. Es ist davon auszugehen, dass insoweit keine gleichbleibenden Zusatzeinnahmen kalkuliert werden können, da die Einnahmen insbesondere auch davon abhängen, ob und in welchem Umfang in der GmbH und dem Verein Projekte weitergeführt werden, die regelmäßig von staatlichen Stellen gefördert werden. Aufgrund der Multikrisen sind durch den Staat in großem Umfang Hilfen auf den Weg gebracht worden. Somit muss damit gerechnet werden, dass dem Staat künftig weniger Mittel zur Förderung von Projekten zur Verfügung stehen.

Die Entwicklung des Personalaufwands sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden an die zu erwartenden Tarifabschlüsse und die allgemeine Preisentwicklung angepasst.

b. Chancen der zukünftigen Entwicklung

Durch die Erhöhung des seit 2009 gleichen Rundfunkbeitrags von 17,50 € auf 18,36 € aufgrund des Beschlusses des BVerfG wurde zuletzt 2022 die Einnahmesituation der LMS gegenüber den Vorjahren verbessert. Die auf Basis der Analysen von KEF und Zukunftsrat zu erwartenden Empfehlungen zur nächsten Beitragsrunde lassen unter Einbeziehung der strikten Positionierung einzelner Länder nur gedämpfte Erwartungen auf eine Beitragserhöhung zu.

c. Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der LMS fehlen Möglichkeiten, ihre Einnahmesituation durch höhere oder neue Umsätze zu verbessern. Ihre Einnahmen sind nahezu gleichbleibend, während die notwendigen Aufwendungen kontinuierlich Preissteigerungen unterliegen.

Zur Bewältigung der steigenden Aufgaben der LMS ist nicht auszuschließen, dass weiteres Personal notwendig wird.

Im Zuge des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 sind Ausnahmesituationen eingetreten, die bis heute erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und insbesondere über die Kostenentwicklung erhebliche negative Einflüsse auf die Haushaltslage der LMS haben kann.

So haben sich hierdurch weltweite Lieferengpässe in nahezu sämtlichen Bereichen der Wirtschaft ergeben, die zu erheblichen Preissteigerungen geführt haben. Die Verbraucherpreise in Deutschland haben sich laut Statistischem Bundesamt im Jahresdurchschnitt 2023 um 5,9 % gegenüber 2022 erhöht. Dies kommt in den Beschaffungen der LMS zum Tragen und führt sowohl im Investitionsbereich wie auch in den laufenden Kosten zu deutlich höheren Kosten. In Teilbereichen wie den Energiekosten haben sich die Bezugspreise teilweise vervielfacht.

Dies hat Bedeutung für die LMS im Bereich der Medienkompetenzförderung gemäß § 55 SMG/neu § 42 SMG. In diesem staatsfernen Aufgabenfeld der LMS (Medienkompetenzangebote und Ausbildung) ist eine Förderung der LMS durch staatliche Stellen zur Erfüllung dieser Aufgaben möglich. Die damit einhergehenden Kosten und Bedarfe werden vor dem Hintergrund der vorgenannten Entwicklungen mittelfristig steigen. Durfte die LMS gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 SMG noch Mittel aus dem Rundfunkbeitrag auch zur Förderung der Medienkompetenz verwenden, so ist ihr dies gemäß § 52 SMG neu nur noch nachrangig gestattet.

Durch die hohe finanzielle Zusatzlast des Staates infolge der Bekämpfung der Folgen der Multikrisen ist ein Rückgang der staatlichen Förderung im Medienkompetenzbereich damit möglich. Es ist somit davon auszugehen, dass durch beide Ereignisse auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LMS erheblich negativ beeinflusst wird. Abschließend kann dies derzeit noch nicht beziffert werden.

Die aktuelle Preisentwicklung kann auch Auswirkungen auf den Aufsichtsbereich der LMS haben. Nicht nur steigen auch deren notwendige Kosten. Aufgrund der Auswirkungen der aktuellen Entwicklungen auch auf die privaten Rundfunk- und Hörfunkanbieter kann dies auch auf deren Zulassungsvorhaben wie auch den Ausbau von rein digitalem Hör- und Rundfunk ausstrahlen. Infolgedessen sind sinkende Einnahmen aus Abgaben- und Gebührentätigkeiten der LMS möglich.

Die digitale Transformation fordert alle Aufgabenbereiche der LMS heraus und führt zu damit einhergehenden höheren Kosten. Diese ist für die Digitalisierung der Verwaltung (Digitale Akte, Dokumentenmanagement) über die Entwicklung, Einführung und Anwendung von KI-Tools in Verwaltung und Aufsichtstätigkeit bis hin zur zeitgemäßen Diversifizierung der Methoden und Formate der Lehrangebote, wie sie das Medienkompetenzzentrum anbietet, anzunehmen. Dies führt dazu, dass alternative Konzepte zur Vermarktung künftig vermehrt erforderlich sind. Diese können wiederum höhere Kosten nach sich ziehen.

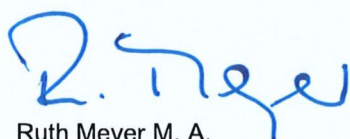
Die LMS ist die einzige Landesmedienanstalt in Deutschland, die zugleich auch unmittelbar Glücksspielaufsichtsbehörde für die Bereiche Fernsehen und Internet ist. Für diesen nach dem AG GlüStV Saar und dem SMG gesetzlichen Auftrag erhält sie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Zuwendungen. Infolge des neuen, ab 01.07.2021 geltenden Glücksspielstaatsvertrags wurde eine Gemeinsame Glücksspielanstalt der Länder (GGL) ins Leben gerufen, auf welche mittelfristig zumindest Teile dieser Aufgaben übergehen werden. Für die Aufsicht über Online-Casinos wird die GGL allerdings nicht zuständig sein. Eine Vernetzung Glücksspiel- und medienrechtlicher Debatten über die LMS als in beiden Sphären beheimatete Behörde bleibt ein zentraler strategischer Wert im Hinblick auf die Kohärenz von Regulierung.

Risiken, die bestandsgefährdend sind oder wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Kapitallage haben könnten, sind nicht erkennbar.

d. Gesamteinschätzung der zukünftigen Entwicklung

In den kommenden Jahren ist weiterhin mit einem Jahresfehlbetrag zu rechnen, wenn das Geschäftsjahr planmäßig verläuft. Dieser kann allerdings noch durch den Gewinnvortrag ausgeglichen werden. Dabei bestimmt sich die Höhe der Ausgaben am tatsächlichen Bedarf aufgrund derjenigen, der LMS durch den Medienstaatsvertrag und das Saarländische Mediengesetz übertragenen Aufgaben. Während die Ausgaben dem Trend steigender Verbraucherpreise sowie höher Tariflöhne folgend weiter steigen, bleiben die Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen auf nahezu gleichem Niveau. Damit sind die künftigen Jahresfehlbeträge weiterhin der aus Sicht der LMS unzureichenden Einnahmesituation geschuldet. Dem kann adäquat begegnet werden, wenn die Einnahmesituation kleiner Medienanstalten wie der LMS mit denselben Aufgaben wie sie großen zufallen im Rahmen eines Finanzausgleichs oder der Anhebung des Sockelbetrags verbessert wird.

Saarbrücken, 21. November 2024



Ruth Meyer M. A.
Direktorin

Wirtschaftliche Grundlagen und rechtliche Verhältnisse

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Finanzierung:

Grundlage ist der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland (Rundfunkstaatsvertrag) vom 31. August 1991, in der derzeit gültigen Fassung, der die Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk des vereinten Deutschlands regelt, normiert in Artikel 5 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RfinStV). Seit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beträgt die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten 1,8989 von Hundert des Rundfunkbeitragsaufkommens.

Von dem jährlichen Gesamtbeitrag des Anteils aller Landesmedienanstalten erhält jede Anstalt vorab einen Sockelbetrag in Höhe von TEUR 511. Der restliche, auf die Medienanstalten entfallende Anteil des Rundfunkbeitrags, wird nach einem Schlüssel aufgeteilt.

Beteiligung an anderen Unternehmen:

Die Landesmedienanstalt Saarland hat 1999 gemeinsam mit dem Saarland eine Gesellschaft zur Förderung des Medienstandortes Saarland, die „Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mit beschränkter Haftung“ gegründet.

Gesellschaftszweck der durch das Land und durch die Landesmedienanstalt Saarland zu je 50 % finanzierten GmbH ist die Förderung des Medienstandortes Saarland durch Koordinierung und Förderung vorhandener, sowie Durchführung eigener Maßnahmen. Hierzu hat die Landesmedienanstalt Saarland für 2023 Mittel in Höhe von TEUR 200 der Saarland Medien GmbH bereitgestellt.

Für die Saarland Medien GmbH sind die Handlungsfelder der kulturell Medienförderung (Film, Video, Online), Aus- und Fortbildung, Förderung des Medienstandortes, Technische Infrastruktur (Rundfunk- und Kommunikationstechniken) und Medienforschung (Medienwirkung, Mediennutzung und Entwicklung von Lehrprogrammen) vorgesehen. Von diesem integrierten Konzept erwarten die Gesellschafter eine Chance für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung bereits im Land vorhandener wirtschaftlicher und kultureller Angebote und einen dynamischen Mitteleinsatz für jeweilige Schwerpunkte und Synergien. Die LMS erfüllt mit ihrem Engagement in diesem Bereich auch ihre gesetzliche Aufgabe, zur Förderung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland beizutragen.

- Aufgabenschwerpunkte der LMS:
- Mitwirkung bei der Zulassung bundesweit verbreiteter privater Rundfunkprogramme,
 - Prüfung der Zulassungsfähigkeit landesweit verbreiteter und lokaler privater Rundfunkprogramme,
 - Aufsicht über die zugelassenen Veranstalter und Kontrolle der im Saarland verbreiteten privaten Programme,
 - Mitwirken bei der Verfügbarmachung und Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten und Zuweisung an den privaten Rundfunk,
 - Gewährleistung und Untersagung der Weiterverbreitung von Angeboten über das Kabel,
 - Förderung der Medienkompetenz,

Förderung und Entwicklung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland einschließlich Filmförderung,

Untersuchung und Erhebung zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Programmqualität,

Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich sowie zur Medienerziehung,

Entwicklung und Förderung von Innovationen bei der technischen Infrastruktur für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen privater Veranstalter im Saarland,

Ermöglichung der Verbreitung privater Rundfunkprogramme durch neuartige Rundfunktechniken und der Verbreitung neuartiger Rundfunkdienste durch Modellversuche,

Zusammenarbeit mit den übrigen Landesmedienanstalten, insbesondere bei der Aufsicht über die bundesweiten Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie der Aufsicht über Telemedien, das Bemühen, dass jeweils ein landesweites Vollprogramm für Hörfunk und Fernsehen veranstaltet wird,

Förderung des interregionalen Medienraumes Saar-Lor-Lux,

Zuständige Stelle für das Saarland gemäß Glücksspielvertrag.

2. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Landesmedienanstalt Saarland (LMS), Anstalt des öffentlichen Rechts.
Sitz:	Saarbrücken.
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts.
Rechtliche Grundlagen:	Saarländisches Mediengesetz (SMG), Geschäftsordnung der Landesmedienanstalt Saarland (GeschO LMS), Satzung der Landesmedienanstalt Saarland über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung), Finanzordnung der Landesmedienanstalt Saarland, Nutzungsordnung des MedienKompetenzZentrums und der technischen Geräte und Anlagen der Landesmedienanstalt Saarland, Richtlinie der Landesmedienanstalt Saarland für die Förderungen im Bereich der Medienkompetenz, Satzung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) über saarländische Fensterprogramme in bundesweiten Fernsehprogrammen (Fensterprogramm-Satzung).
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr.
Stammkapital:	EUR 2.060.000,00 (Vorjahr: EUR 2.060.000,00).

Direktorin:

Die Direktorin wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Direktorin nimmt die Aufgaben der Landesmedienanstalt Saarland wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie entscheidet über Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Landesmedienanstalt Saarland.

Die Direktorin vertritt die Landesmedienanstalt Saarland gerichtlich und außergerichtlich und regelt die Organisation und Geschäftsverteilung. Sie ernennt die Beamtinnen und Beamten der Landesmedienanstalt Saarland und ist deren Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. Gegenüber den übrigen Bediensteten nimmt sie die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

Frau Ruth Meyer ist seit 1. Mai 2020 Direktorin der Landesmedienanstalt Saarland.

Die Direktorin wird nach Maßgabe des Saarländischen Mediengesetzes von dem stellvertretenden Direktor vertreten. Seit dem 1. Mai 2003 ist Herr Dr. Jörg Ukrow, Saarbrücken, stellvertretender Direktor der Anstalt.

Medienrat:

Die Zusammenarbeit des Medienrats folgt dem Grundprinzip der Repräsentation gesellschaftlich relevanter Gruppen. Die Mitglieder (gemäß § 56 SMG) werden jeweils für vier Jahre entsandt. Sie sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Der Medienrat hat für die Dauer seiner Amtszeit fünf ständige Fachausschüsse:

- Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation,
- Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung,
- Wirtschafts- und Finanzausschuss,
- Fachausschuss Medienkompetenz,
- Hauptausschuss.

Die Zuständigkeiten des Medienrats sind in § 57 SMG abschließend geregelt.

Die Mitglieder des Medienrats sind dem Anhang (Anlage 3, Seite 23 f.) zu entnehmen.

Der Medienrat trat im Geschäftsjahr zu sechs Sitzungen zusammen.

In der Sitzung vom 23. November 2023 wurden folgenden Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022,
- Ergebnisverwendung 2022,
- Entlastung der Geschäftsführung/der Direktorin,
- Anpassung der Rücklagen.

Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

IDW Prüfungsstandard:
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
(IDW PS 720)

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Gemäß § 58 Abs. 5 bis 8 SMG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung der LMS (GeschO LMS) werden die geschäftsführenden Aufgaben durch den Direktor bzw. die Direktorin wahrgenommen. Die Aufgaben des Direktors bzw. der Direktorin sind in § 58 Abs. 6 bis 8 SMG und § 10 GeschO LMS niedergelegt. Ein Geschäftsverteilungsplan für die LMS liegt vor. Die getroffenen Regelungen sind für die LMS angemessen.

Nach unseren Feststellungen erfolgt eine sachgerechte Einbindung des Medienrats als Überwachungsorgan und seiner Ausschüsse in die Entscheidungsprozesse durch den Direktor bzw. die Direktorin.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Organe der Anstalt sind gem. § 55 Abs. 4 SMG i.V.m. § 2 Abs. 5 GeschO LMS

- der Medienrat,
- der Direktor bzw. die Direktorin.

Der Medienrat hat sich im Geschäftsjahr 2023 zu sechs Sitzungen zusammengefunden.

Gem. § 14 Abs. 3 GeschO LMS fanden an Stelle zweier Sitzungen des Medienrats zwei Sitzungen des Hauptausschusses statt.

Der Medienrat bildet gemäß § 9 Abs. 1 GeschO LMS aus seiner Mitte ständige Ausschüsse mit beratender Funktion.

Ständige Ausschüsse sind:

- Hauptausschuss (zwei Sitzungen in 2023),
- Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung (vier Sitzungen in 2023, davon eine zusammen mit dem Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation und dem Fachausschuss Medienkompetenz),
- Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation (vier Sitzungen in 2023, davon eine zusammen mit dem Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung und dem Fachausschuss Medienkompetenz),
- Wirtschafts- und Finanzausschuss (fünf Sitzungen in 2023),
- Fachausschuss Medienkompetenz (vier Sitzungen in 2023, davon eine zusammen mit dem Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung und dem Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation).

Zu allen Sitzungen des Medienrats und seiner Ausschüsse wurden Niederschriften angefertigt, die uns vorgelegt wurden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Frau Ruth Meyer ist seit 1. Mai 2020 die Direktorin der LMS und nimmt in dieser Eigenschaft zugleich die Geschäftsführung der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH (SLM) (§ 7 des Gesellschaftsvertrags der GmbH) wahr. Sie gehörte gemäß eigenen Angaben keinen Kontroll- und Beratungsgremien an.

Der stellvertretende Direktor, Herr Dr. Jörg Ukrow, war Angaben gemäß weder in den Aufsichtsräten noch anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Geschäftsleitung wird im Anhang als Gesamtbetrag angegeben.

Die Vergütung des Überwachungsorgans Medienrat wird nicht individualisiert angegeben. Gemäß § 9 GeschO LMS sowie § 56 Abs. 3 SMG erhalten das Vorsitzführende Mitglied sowie dessen Stellvertreter:in eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten sind in einem Organigramm und einem Geschäftsverteilungsplan dargestellt. Darüber hinaus gibt es eine Organisationsverfügung. Sie unterliegen der regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Vgl. Antwort 2a).

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gelten die Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung. Beim Geschäftsbesorger LMS und damit auch in der Berichtsgesellschaft wird grundsätzlich das 4-Augen-Prinzip angewendet. Ferner kontrolliert die Verwaltungsleitung alle Zahlungseingänge und -ausgänge und entscheidet über wesentliche Beschaffungen. Zudem unterliegt die LMS der Überprüfung durch den Landesrechnungshof.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Direktor bzw. die Direktorin nimmt gem. § 58 Abs. 6 SMG i.V.m. § 10 GeschO LMS die Aufgaben der LMS wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. So entscheidet er bzw. sie gem. § 58 Abs. 6 SMG bzw. § 10 Abs. 1 GeschO LMS über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der LMS.

Die Entscheidungsbefugnisse des Medienrats sind in § 57 SMG festgelegt.

Gem. § 7 FO bedarf es für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch die Anstalt, die zu Ausgaben in zukünftigen Geschäftsjahren führen können, eines Beschlusses des Medienrats, soweit diese Ausgaben einen Betrag von EUR 20.000,00 pro Einzelfall bzw. einen Gesamtbetrag von EUR 50.000,00 pro Geschäftsjahr übersteigen.

Bei Auftragsvergaben orientiert sich die LMS an den Vergaberichtlinien.

Im Rahmen der durch Stichproben durchgeführten Prüfung sowie der uns erteilten Auskünfte ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die vorhandenen Regelungen unzureichend wären oder sie nicht eingehalten würden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wesentlichen Verträge sowie Rechtsgrundlagen (Zuwendungsbescheide) werden in einer laufend aktualisierten Datenbank „Vertragsdatenbank“ erfasst, die auch der Wiedervorlagenorganisation dient. Daneben erfolgt die Ablage systematisch in mehreren Ordnern.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gem. § 61 Abs. 5 SMG stellt die LMS zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mehrjährige Finanzplanung auf. Näheres regelt die Finanzordnung der LMS. Nach § 2 Abs. 2 FO setzt sich der Wirtschaftsplan aus einem Ertrags- und Aufwandsplan, Finanzplan und einem Investitionsplan zusammen. Die voraussichtlichen Personalkosten sind in einer Anlage zum Wirtschaftsplan detailliert darzustellen und nach Beamten und Arbeitern/Angestellten zu trennen. Er wird gem. § 4 FO durch eine mittelfristige Finanzplanung ergänzt.

Für das Geschäftsjahr 2023 stimmte der Medienrat am 8. Dezember 2022 auf seiner 163. Sitzung dem Wirtschaftsplan zu. Der Wirtschaftsplan wurde durch die Staatskanzlei als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

Es bestehen neben der Erstellung eines Wirtschaftsplans nebst einer mittelfristigen Finanzplanung keine weiteren gesetzlichen Verpflichtungen zur Erstellung von Planungsrechnungen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden regelmäßig untersucht. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterungen der Abweichungen erfolgte im Rahmen von Quartalsberichten im Medienrat und im Wirtschafts- und Finanzausschuss, zu denen die LMS gem. § 6 FO der LMS verpflichtet ist.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung sind auf die Größe und die besonderen Verhältnisse der Landesmedienanstalt angepasst.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Liquiditätskontrollen erfolgen aufgrund der Überschaubarkeit der Geschäftstätigkeit laufend durch die Geschäftsführung mittels tagesaktueller Übersichten über die verfügbaren Mittel und fälligen Verpflichtungen. Kreditverbindlichkeiten existieren zurzeit nicht.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Einnahmen der LMS setzen sich fast ausschließlich aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag (§ 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) zusammen. Dem NDR obliegt die Aufgabe der Gesamtabrechnung.

Im Übrigen fallen u.a. Erträge aus Leistungserlösen an, die Erträge gemäß Abgaben- und Gebührenordnung sowie aus Veranstaltungen des MedienKompetenzZentrums enthalten. Deren Erhebung wird vom Justitiariat und dem MedienKompetenzZentrum durchgeführt und durch die Abteilung Finanzen und Verwaltung/Projektmanagement (ab 2021: Abteilung I Personal, Organisation und Finanzen) kontrolliert.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Controllingaufgaben werden aufgrund der Größe der Anstalt unmittelbar von dem Direktor bzw. der Direktorin mit Unterstützung seitens der Verwaltung wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die LMS ist mit 50 % an der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mit beschränkter Haftung beteiligt.

Die Geschäftsführung sowie das Rechnungswesen dieses Unternehmen werden i.R. von Geschäftsbesorgungsverträgen von der Anstalt durchgeführt. Der Direktor bzw. die Direktorin der Anstalt ist gleichzeitig Geschäftsführer/in des Beteiligungsunternehmens. Somit hat die LMS jederzeit Informationen über das Tochterunternehmen.

Die LMS ist zudem Mitglied des Vereins Mediennetzwerk SaarLorLux e.V. (MNS) und nimmt insoweit Aufgaben der Geschäftsbesorgung auf vertraglicher Grundlage wahr.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein institutionalisiertes Chancen- und Risikofrüherkennungssystem nach Maßgabe des KonTraG wurde im Laufe des Jahres 2009 eingeführt.

In dieses sind die Tochtergesellschaften (incl. MNS) im Rahmen der Geschäftsbesorgung einbezogen.

Das System besteht aus einer Datenbank, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Es besteht eine Richtlinie zum Chancen- und Risikomanagement (CRM-Leitfaden LMS), in der die Verantwortlichkeiten, die Vorgaben und Überwachung und die Kommunikation festgelegt sind. Die Berichterstattung erfolgt an den/die Direktor:in, der/die zugleich Geschäftsführer:in der SLM ist. Wesentliche Bruttoisiken bestehen in der unzureichenden Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, Prozessrisiken aus Zuweisungsverfahren, unzureichende Abwicklung von geförderten Projekten, Schäden an der technischen Infrastruktur, unzureichendes Personalmanagement, inadäquat aktive Pressearbeit, Auflösung der LMS durch Fusion. Existenzbedrohende Nettoisiken bestehen derzeit nicht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind bei entsprechender Anwendung geeignet, bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkennen zu können. Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Jährliche Risikoberichte wurden hinreichend geführt und entsprechend dokumentiert.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Antwort 4b).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine regelmäßige Aktualisierung erfolgt, vgl. Antwort 4a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die im Folgenden genannten Finanzinstrumente werden bei der Gesellschaft nicht eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen werden lediglich aus Gründen der Vollständigkeit des Fragenkatalogs wiedergegeben.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf die
- Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
 - Kontrolle der Geschäfte.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine Innenrevision besteht nicht. Die nachfolgenden Fragen werden lediglich aus Gründen der Vollständigkeit des Fragenkatalogs wiedergegeben.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Nicht anwendbar, da keine entsprechende interne Revision vorherrschend.

Die LMS unterliegt grundsätzlich der Prüfung durch den Rechnungshof des Saarlandes. Der Rechnungshof überprüfte die DV-Anlagen im Berichtsjahr.

Daneben unterliegt die LMS der Rechtsaufsicht der Staatskanzlei gem. § 62 SMG. Dieser sind die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Einsicht in die Unterlagen zu gewähren

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Antwort 6a).

Es besteht keine Anbindung an das Unternehmen. Der Rechnungshof ist im Verhältnis zum Unternehmen selbstständig; Interessenkonflikte sind somit auszuschließen.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Antwort 6a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nein, es hat keine Abstimmung stattgefunden. Vgl. auch Antwort 6a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. Antwort 6a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. Antwort 6a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte im Rahmen unserer Prüfung, dass notwendige Zustimmungen nicht eingeholt worden wären.

Der Medienrat und seine Ausschüsse wurden regelmäßig über wesentliche Sachverhalte unterrichtet.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Umgehung der Zustimmungspflicht.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Verlaufe unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans eingeplant und vom Medienrat genehmigt. Die Beschaffungen orientieren sich an geltendem Vergaberecht.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Insoweit haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Im Übrigen vgl. Antwort 8a).

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Vgl. Antwort 8a).

Durchgeführte Investitionen werden regelmäßig überprüft. Dabei werden Abweichungen zum Wirtschaftsplan vermerkt und analysiert; vgl. auch Antwort 3b).

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen der Überwachung und Prüfung von Planabweichungen haben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Die Anstalt hat keine Kreditlinien in Anspruch genommen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?

Die Vergaben orientieren sich grundsätzlich an den geltenden Vergaberichtlinien und am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Es sind im Rahmen unserer stichprobenweisen durchgeführten Prüfung keine Verstöße gegen Vergaberegelnungen ersichtlich geworden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die Gesellschaft holt regelmäßig Vergleichsangebote ein. Auch im Bereich der Direktaufträge werden regelmäßig Preisinformationen mehrerer Anbieter eingeholt und im Übrigen darauf geachtet, zwischen beauftragten Unternehmen regelmäßig zu wechseln. Ausschreibungen erfolgen bei sachlicher Rechtfertigung.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Direktor bzw. die Direktorin erstattet dem Wirtschafts- und Finanzausschuss sowie dem Medienrat regelmäßig in deren Sitzungen Bericht.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Im Rahmen unserer Durchsicht der Protokolle ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine unzutreffende oder unzureichende Darstellung.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine Unterrichtung erfolgte jeweils zeitnah. Wir erhielten im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder Fehldispositionen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans vorgenommen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Uns liegen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es lagen keine Interessenkonflikte vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das Vermögen der LMS dient ausschließlich und unmittelbar den Aufgaben der LMS.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Zum Bilanzstichtag waren keine Bestände auffallend hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte waren während unserer Prüfung nicht erkennbar.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur setzt sich zu 46,1 % aus eigenen Mitteln und zu 53,9 % aus Fremdkapital zusammen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Mangels Vorliegens eines Konzerns unzutreffend.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die LMS finanziert sich überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand (Rundfunkbeiträge). Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Mittel nicht im Sinne der Zweckbindung durch die Mittelgeber verwendet worden wären.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Anstalt verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 46,1 %.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen, ist vor dem Hintergrund der mittelfristigen Finanzplanung sachgerecht.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Anstalt ermittelt keine Segmentergebnisse.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Unsere Prüfung ergab keine Feststellungen, dass die Leistungsbeziehungen zwischen der LMS und ihrer Tochtergesellschaft nicht zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die LMS erwirtschaftet und zahlt keine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende (Einzel-) Geschäfte sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. Antwort 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr 2023 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 293.669,74 erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. Antwort 14b) und Ausführungen im Lagebericht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.